

/



MASTERARBEIT

„Lynchjustiz im Internet Dargestellt an der §§ 185, 187 StGB“

Masterstudiengang
„Deutsches Recht“
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Betreuer:

Prof. Dr. Rainer Zaczyk

Eingereicht von:

Merve Bakdur

Matrikel-Nr: 2952091

mervebakdur@gmail.com

Bonn, September 2019

GLIEDERUNG

LITERATURVERZEICHNIS.....	II
A. EINLEITUNG	1
B. WEB 2.0 UND BELEIDIGUNG	3
I. WEB 2.0: Soziale Netzwerke und Funktionen.....	3
1. Pinnwand-Funktion	4
2. „Hashtag (#)“- und „Kommentieren“-Funktion	4
3. „Like“ („Gefällt mir“) -Funktion.....	5
4. „Teilen“- und „Retweet“-Funktion.....	6
5. „Block“-Funktion	6
II. Anonymität und Begrenzung der Meinungsfreiheit im Web 2.0	7
1. Der Schutz vor ehrverletzenden Meinungsäußerungen.....	7
2. Anonyme Äußerungen im Internet und Meinungsfreiheit	8
C. INTERNETBELEIDIGUNGEN gemäß §§ 185 ff. StGB	10
I. Grundlagen der Internetbeleidigung.....	10
II. Besonderheiten der Internetbeleidigung.....	14
1. Absender als Täter	14
2. Empfängerseite	17
a) Empfänger.....	18
b) Opfer	20
III. Täterschaft und Teilnahme	21
1. „Like“-Gefällt mir- von Inhalten.....	22
a) Täterschaft	22
b) Beihilfe	25
aa) Kausale Hilfeleistung.....	25
bb) Zeitpunkt der Beihilfe	26
2. „Teilen“ von Inhalten	30
3. Verantwortung des Diensteanbieters (Provider)	31
4. Aufruf zur Lynchjustiz im Internet: § 111 StGB oder § 26 StGB.....	34
D. PROBLEME AUF DER BASIS VON LYNCHJUSTIZ	38
I. Spezialvorschriften §§190, 192 StGB	39
II. Wahrnehmung Berechtigter Interessen gem. §193 StGB	44
III. Die Notwendigkeit des Strafantrags.....	48
E. DIE SITUATION IM TÜRKISCHEN STGB	49
F. FAZIT	51

LITERATURVERZEICHNIS

Bauer, Jobst-Hubertus und Günther, Jens: Kündigung wegen beleidigender Äußerungen auf Facebook - Vertrauliche Kommunikation unter Freunden? **in:** Neue Zeitschrift Arbeitsrecht, 2013, S. 67-73.

Zit.: *Bauer/Günther*, NZA

Bär, Wolfgang: Zur Strafbarkeit des Angebots sadomasochistischer Praktiken im Internet **in:** MultiMedia und Recht, 1999, S. 30-31.

Zit.: *Bär*, MMR

Beck, Susanne: Internetbeleidigung de lege lata und de lege ferenda Strafrechtliche Aspekte des „spickmich“-Urteils **in:** MultiMedia und Recht, 2009, S. 736-740.

Zit.: *Beck*, MMR

Beck'scher Online-Kommentar zum Strafgesetzbuch: Heintschel-Heinegg, Bernd (Hrsg.) - Stand: 01.08.2019 - 43.Edition.

Zit.: BeckOK STGB/*Bearbeiter*

Beck'scher Online-Kommentar zu der Strafprozessordnung mit RiStBV und MiStra:

Graf, Jürgen-Peter (Hrsg.) – Stand: 01.07.2019 – 34. Edition

Zit.: BeckOK STPO/*Bearbeitet*

Bernreuther, Friedrich: Zur Interessenabwägung bei anonymen Meinungsäußerungen im Internet **in:** Die AfP-Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht, 2011, S. 218-223.

Zit.: *Bernreuther*, AfP

Bieber, Christoph (Hrsg.): Soziale Netze in der digitalen Welt: das Internet zwischen egalitärer Teilhabe und ökonomischer Macht, Band 7, Frankfurt (u.a.): Campus Verlag, 2009.

Zit.: *Bieber*, Soziale Netze in der digitalen Welt

Bohnert, Joachim; Krenberger, Benjamin und Krumm, Carsten (Bearbeitet v.): Ordnungswidrigkeitengesetz Kommentar, 4.Auflage, München : C.H. Beck Verlag, 2018.

Zit.: *Bohnert/Krenberger/Krumm*, OWiG

Boos, Margarete und Jonas, Kai J.: Medienvermittelte Kommunikation [Buchabschnitt] **in:** Medienpsychologie / Buchverf. Batinic, Bernad und Appel, Markus (Hrsg.) - Heidelberg : Springer Verlag, 2008.

Zit.: *Bearbeiter* in Medienpsychologie

Bosch, Nikolaus: Grundprobleme des entschuldigenden Notstands (§ 35 StGB) **in:** Juristische Ausbildung, 2015, S. 347-355.

Zit.: *Bosch*, JURA

Brodowski, Dominik: Anonyme Ehrverletzungen in Internetforen: Ein Lehrstück strafrechtlicher (Fehl-)Regulierung **in:** Juristische Rundschau, 2013, S. 513-523.

Zit.: *Brodowski*, JR

Coker, W.F.: "Lynching" [Buchabschnitt] **in:** Encyclopedia of the Social Science / Buchverf. Edwin, R.A. Seligman und Alwin, Johnson - Vol. 9, New York, 1957.
Zit.: *Coker*, Lynching

Cornelius, Kai: Plädoyer für einen Cybermobbing-Straftatbestand **in:** Zeitschrift für Rechtspolitik, 2014, S. 164-167.
Zit.: *Cornelius*, ZRP

Döring, Nicola: Modelle der Computervermittelten Kommunikation [Buchabschnitt] **in:** Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation / Buchverf. Kuhlen, Rainer; Semar, Wolfgang und Strauch, Dietmar (Hrsg.) - 6. Ausgabe, Berlin : Walter De Gruyter Verlag, 2013.
Zit.: *Döring* in: Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation

Eisele, Jörg Computer- und Medienstrafrecht [Buch], München : C. H. Beck Verlag, 2013.
Zit.: *Eisele*, Computer- und Medienstrafrecht

Esser, Robert: Strafrechtliche Aspekte der Social Media [Buchabschnitt] **in:** Rechtshandbuch Social Media / Buchverf. Hornung, Gerrit und Müller-Terpitz, Ralf (Hrsg.) – Berlin/Heidelberg : Springer, 2015.
Zit.: *Esser* in: Rechtshandbuch Social Media

Fawzi, Nayla Cyber-Mobbing Ursachen und Auswirkungen von Mobbing im Internet [Buch] - Baden-Baden : Nomos Verlag, 2009.
Zit.: *Fawzi*, Cybermobbing

Fischer, Thomas: Beck'sche Kurz-Kommentare mit Nebengesetzen, 66.Auflage, München : C.H. Beck Verlag, 2019.
Zit.: *Fischer* StGB

Gailus, Manfred: Strasse und Brot: Sozialer Protest in den deutschen Staaten unter besonderer Berücksichtigung Preussens 1847-1849 [Buch], Göttingen: Veröffentlichung des Max-Planck-Institutes für Geschichte Band 96, 1990.
Zit.: *Gailus*, Strasse und Brot: Sozialer Protest in den deutschen Staaten unter besonderer Berücksichtigung Preussens

Glaser, Andreas: Grundrechtlicher Schutz der Ehre im Internetzeitalter **in:** Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2012, S. 1432-1438.
Zit.: *Glaser*, NVwZ

Gomille, Christian: Prangerwirkung und Manipulationsgefahr bei Bewertungsforen im Internet **in:** Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, 2009, S. 815-824.
Zit.: *Gomille*, ZUM

Greve, Holger und Schärudel, Florian: Der digitale Pranger – Bewertungsportale im Internet **in:** MultiMedia und Recht, 2008, S. 644-650.
Zit.: *Greve/ Schärudel*, MMR

Heckmann, Dirk: Persönlichkeitsschutz im Internet - Anonymität der IT-Nutzung und permanente Datenverknüpfung als Herausforderungen für Ehrschutz und Profilschutz **in:** Neue Juristische Wochenschrift, 2012, S. 2631-2635.

Zit.: *Heckmann*, NJW

Heinrich, Bernd: Die Veranlassung fremder Straftaten über das Medium des Internet [Buchabschnitt] **in:** Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag / Buchverf. Hilgendorf Eric und Rengier Rudolf (Hrsg.), Baden-Baden : Nomos Verlag, 2012.

Zit.: *Heinrich* in: FS Heinz

Heinrich, Bernd: Strafrecht Allgemeiner Teil [Buch] – 4. Auflage, Stuttgart : Kohlhammer Verlag, 2014.

Zit.: *Heinrich*, StrafR AT

Hilgendorf, Eric: Beleidigung. Grundlagen, interdisziplinäre Bezüge und neue Herausforderungen **in:** Erwägen Wissen Ethik, 2008, S. 403-413.

Zit.: *Hilgendorf*, EWE

Hilgendorf, Eric: Die mißbrauchte Menschenwürde. Probleme des Menschenwürdetopos am Beispiel der bioethischen Diskussion [Buchabschnitt] **in:** Jahrbuch für Recht und Ethik / Annual Review of Law and Ethics / Buchverf. Byrd B, Sharon; Hruschka, Joachim und Joerdan, Jan C. (Hrsg.) - Berlin : Duncker & Humblot Verlag, 1999.

Zit.: *Hilgendorf* in: Jahrbuch für Recht und Ethik

Hilgendorf, Eric: Die Neuen Medien und das Strafrecht **in:** Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 20001, S. 650-680.

Zit.: *Hilgendorf*, ZStW

Hilgendorf, Eric: Die strafrechtliche Regulierung des Internet als Aufgabe eines modernen Technikrechts **in:** Juristenzeitung, 2012, S. 825-832.

Zit.: *Hilgendorf*, JZ

Hilgendorf, Eric: Ehrenkränkungen („flaming“) im Web 2.0 Ein Problemaufriss de lege lata und de lege ferenda **in:** Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 2010, S. 208-215.

Zit.: *Hilgendorf*, ZIS

Hilgendorf, Eric: Überlegungen zur strafrechtlichen Interpretation des Ubiquitätsprinzips im Zeitalter des Internet **in:** Neue Juristische Wochenschrift, 1997, S. 1873-1878.

Zit.: *Hilgendorf*, NJW

Hilgendorf, Eric: Strafrecht und Interkulturalität Plädoyer für eine kulturelle Sensibilisierung der deutschen Strafrechtsdogmatik **in:** Juristenzeitung, 2009, S. 139-144.

Zit.: *Hilgendorf*, JZ

Hilgendorf, Eric und Valerius, Brian: Computer- und Internetstrafrecht Ein Grundriss [Buch] – 2.Auflage, Berlin/Heidelberg : Springer Verlag, 2012.

Zit.: *Hilgendorf/Valerius*, Computer- und Internetstrafrecht

Hilgendorf, Eric: Zur Anwendbarkeit des § 5 TDG auf das Strafrecht **in:** Neue Zeitschrift für Strafrecht, 2000, S. 518-522.

Zit.: *Hilgendorf*, NStZ

Hirsch, Hans Joachim: Ehre und Beleidigung [Buch] - Karlsruhe : C.F. Müller Verlag, 1967.

Zit.: *Hirsch*, Ehre und Beleidigung

Jescheck, Hans-Heinrich und Weigend, Thomas: Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil [Buch], 5. vollständig neubearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin : Duncker & Humblot Verlag, 1996.

Zit.: *Jescheck/Weigend*, StrafR AT

Joinson, Adam [et al.]: Oxford Handbook of Internet Psychology [Book], Oxford-New York : Oxford University Press Inc, 2007.

Zit.: *Joinson*, Oxford Handbook of Internet Psychology

Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG UND EMRK:

Hannich, Rolf (Hrsg.), 8.Auflage, München : C.H. Beck Verlag, 2019.

Zit.: *Bearbeiter* in: KK-StPO

Kindhäuser, Urs: Strafrecht Allgemeiner Teil [Buch], 8.Auflage, Baden-Baden : Nomos Verlag, 2017.

Zit.: *Kindhäuser*, StrafR AT

Kindhäuser, Urs: Strafrecht Besonderer Teil I Straftaten gegen Persönlichkeitsrechte, Staat und Gesellschaft [Buch], 8.Auflage, Baden-Baden : Nomos Verlag, 2017.

Zit.: *Kindhäuser*, StrafR BT I

Koch Arnd, Jena: Die „fahrlässige Falschanzeige“ - Strafrechtliche Risiken der Anzeigeerstattung **in:** Neue Juristische Wochenschrift, 2005, S. 943-945.

Zit.: *Koch*, NJW

Krey, Volker; Heinrich, Manfred und Hellmann, Uwe: Besonderer Teil ohne Vermögensdelikte Band I [Buch], 16. Überarbeitete Auflage, Stuttgart : Kohlhammer Verlag, 2015.

Zit.: *Krey/Heinrich/Hellmann*, StrafR BT I

Krüger, Matthias: Beteiligung durch Unterlassen an fremden Straftaten Überlegungen aus Anlass des Urteils zum Compliance Officer **in:** Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 2011, S. 1-9.

Zit.: *Krüger*, ZIS

Krämer, Nicole [et al.]: Medienpsychologie: Schlüsselbegriffe und Konzepte [Buch], 2.überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart : Kohlhammer Verlag, 2008.

Zit.: *Krämer*, Medienpsychologie: Schlüsselbegriffe und Konzepte

Krischker, Swen: "Gefällt mir", "Geteilt", "Beleidigt"? - Die Internetbeleidigung in sozialen Netzwerken **in:** Juristische Arbeitsblätter, 2013, S. 488-493.

Zit.: *Krischker*, JA

Kudlich, Hans: Die Neuregelung der strafrechtlichen Verantwortung von Internet Providern - Die Änderungen des TDG durch das EGG, insb aus strafrechtlicher Sicht **in:** Juristische Arbeitsblätter, 2002, S. 798-803.

Zit.: *Kudlich*, JA

Kühl, Kristian und Heger, Martin: Lackner/Kühl Strafgesetzbuch Kommentar, 29.Auflage, München : C.H.Beck Verlag, 2018.

Zit.: *Bearbeiter* in: Lackner/Kühl

Ladeur, Karl-Heinz und Gostomzyk, Tobias: Der Schutz von Persönlichkeitsrechten gegen Meinungsäußerungen in Blogs **in:** Neue Juristische Wochenschrift, 2012, S. 710-715.

Zit.: *Ladeur/Gostomzyk*, NJW

Lehle, Thomas: Der Erfolgsbegriff und die deutsche Strafrechtszuständigkeit im Internet [Buch], Konstanz : Hartung-Gorre Verlag, 1999.

Zit.: *Lehle*, Der Erfolgsbegriff und die deutsche Strafrechtszuständigkeit im Internet

Leipziger Kommentar: Laufhütte, Heinrich Wilhelm; Rissing van-Saan, Ruth und Tiedemann, Klaus (Hrsg.), Band 1 §§ 1-31 12; Band 6 §§ 146-210, neu bearbeitete Auflage, Berlin : De Gruyter Recht Verlag, 2010.

Zit.: *LK-Bearbeiter*

Löwe-Rosenberg Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfahrgesetz Kommentar: Erb, Volker; Esser, Robert; Franke, Ulrich; Graalman-Scheerer, Kirsten; Hilger, Hans und Ignor, Alexander (Hrsg.), Band 8 §§ 374-448, 26.Auflage, Berlin : De Gruyter Recht Verlag, 2009.

Zit.: *Bearbeiter* in: Löwe-Rosenberg StPO

Mafi-Gudarzi, Nima: #MeToo: Wieviel Wahrheit ist erlaubt? **in:** Neue Juristische Online Zeitschrift, 2018, S. 521-524.

Zit.: *Mafi-Gudarzi*, NJOZ

Maurach, Reinhart; Schroeder, Friedrich-Christian und Maiwald, Manfred (Hrsg.): Strafrecht Besonderer Teil Band I [Buch], 11.neu bearbeitete Auflage, Heidelberg (u.a.) : C.F. Müller Verlag, 2019.

Zit.: *Maurach/Schroeder/Maiwald*, StrafR BT I

Mitsch, Wolfgang: Medienstrafrecht [Buch], Berlin-Heidelberg : Springer Verlag, 2012.

Zit.: *Mitsch*, Medienstrafrecht

Murmann, Uwe: Grundkurs Strafrecht [Buch], 4.Auflage, München : C.H. Beck Verlag, 2017.

Zit.: *Murmann*, G. StrafR

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: Joecks, Wolfgang und Miebach, Klaus (Hrsg.), Band 1 §§ 1-37; Band; Band 3 §§ 80-184j; Band 4 §§185-262, 3.Auflage, München : C.H.Beck Verlag, 2017.

Zit.: *Bearbeiter-MüKO StGB*

Nomos Kommentar Strafgesetzbuch: Kindhäuser, Urs; Neumann, Ulfrid und Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.), Band 2 §§ 80-231, 5.Auflage, Baden-Baden : Nomos Verlag, 2017.
Zit.: *NK-Bearbeiter*

Ostendorf, Heribert; Frahm, Lorenz Nicolai und Doege, Felix: Internetaufrufe zur Lynchjustiz und organisiertes Mobbing **in:** Neue Zeitschrift für Strafrecht, 2012, S. 529-592.
Zit.: *Ostendorf/Frahm/Doege*, NStZ

Otto, Harro: Der strafrechtliche Schutz vor ehrverletzenden Meinungsäußerungen **in:** Neue Juristische Wochenschrift, 2006, S. 575-578.
Zit.: *Otto*, NJW

Özen, Mustafa: Hakaret Suçu ve Internet Yoluyla İşlenmesi **in:** Türkiye Barolar Birliği Dergisi, Sayı:75, 2008, S. 95-108.
Zit.: *Özen*, TBB

Piazena, Martin: Das Verabreden, Auffordern und Anleiten zur Begehung von Straftaten unter Nutzung der Kommunikationsmöglichkeiten des Internets [Buch], Band 257, Berlin : Schriften zum Strafrecht, 2014.
Zit.: *Piazena*

Pille, Jens-Ullrich: Der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit im Internet **in:** Neue Juristische Wochenschrift, 2018, S. 3545-3550.
Zit.: *Pille*, NJW

Puppe, Ingeborg: Wie wird man Mittäter durch konkludentes Verhalten? **in:** Neue Zeitschrift für Strafrecht, 1991, S. 571-574.
Zit.: *Puppe*, NStZ

Rengier, Rudolf: Strafrecht Allgemeiner Teil [Buch] – 10. Auflage, München : C.H. Beck Verlag, 2018.
Zit.: *Rengier*, StrafR AT

Rengier, Rudolf: Strafrecht Besonderer Teil II Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit [Buch], 20. neu bearbeitete Auflage, München: C.H. Beck Verlag, 2019.
Zit.: *Rengier*, StrafR BT II

Reum, Anika: Cybermobbing - Zur strafrechtlichen Relevanz der Schikane in den neuen Medien [Buch], Band 300, Hamburg : Verlag Dr. Kovac, 2014.
Zit.: *Reum*, Cybermobbing

Rieß, Peter: Die Zukunft des Legalitätsprinzips **in:** Neue Zeitschrift für Strafrecht, Bonn, 1981, S. 2-10.
Zit.: *Rieß*, NStZ

Ross, John Raymond: At the Bar of Judge Lynch: Lynching and Lynchmobs in America [Dissertation], Graduate Faculty of Texas Tech University, 1983.
Zit.: *Ross*, At the Bar of Judge Lynch: Lynching and Lynchmobs in America

Roxin, Claus: Strafrecht Allgemeiner Teil Band II Besonderer Erscheinungsformen der Straftaten [Buch], München : C.H. Beck Verlag, 2003.

Zit.: *Roxin*, StrafR AT II

Roxin, Claus: Täterschaft und Tatherrschaft [Buch], 8.Auflage, Berlin : De Gruyter Verlag, 2006.

Zit.: *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft

Römer, Nicole: Verbreitungs- und Äußerungsdelikte im Internet-Eine Untersuchung zur strafrechtlichen Bewältigung von Normanwendungs- und Normauslegungsproblemen eines neuen Kriminalitätsfeldes [Buch], Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag, 2000

Zit.: *Römer*, Verbreitungs- und Äußerungsdelikte im Internet

Rönnau, Thomas: Die Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe **in:** Juristische Schulung, 2007, S. 514-515.

Zit.: *Rönnau*, JUS

Satzger, Helmut: Strafrechtliche Providerhaftung [Buchabschnitt] **in:** Verantwortlichkeit im Netz - Wer haftet wofür? / Buchverf. Heermann, Peter W. und Ohly, Ansgar (Hrsg.), Stuttgart (u.a.) : Boorberg Verlag, 2003.

Zit.: *Satzger* in: Verantwortlichkeit im Netz

Schmitt, Bertram und Meyer-Großner, Lutz (Hrsgb.): Beck'sche Kurz-Kommentare Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 62. Auflage, München : C.H. Beck Verlag, 2019.

Zit.: *Bearbeiter* in: Meyer-Großner/Schmitt StPO

Schönke/Schöreder Strafgesetzbuch Kommentar: Eser, Albin (Gesamtredaktion), (u.a. hrsg.), 30. Neu bearbeitete Auflage, München : C.H. Beck Verlag, 2019

Zit.: *Bearbeiter* in: Schönke/Schöreder

Schulte, Philipp und Kanz, Kristina-Maria: Daumen hoch?! - Die Like-Funktion im sozialen Netzwerk Facebook aus strafrechtlicher Perspektive **in:** Zeitschrift für das juristische Studium, 2013, S. 24-35.

Zit.: *Schulte/Kanz*, ZJS

Shay, F.: Judge Lynch, His First Hundred Years [Buch], New York : General Books, 2010.

Zit.: *Shay*, Judge Lynch, His First Hundred Years

Sieber, Ulrich: Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr in internationalen Computernetzen (2) Neue Herausforderungen des Internet - Fortsetzung und Schluß **in:** Juristenzeitung, 1996, S. 494-507.

Zit.: *Sieber*, JZ

Systematische Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG und EMRK: Wolter, Jürgen (Hrsg.), Band 8 §§ 374-495 StPO, 4.Auflage, Köln : Carl Heymanns Verlag, 2013.

Zit.: *Bearbeiter-SK StPO*

Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch: Wolter, Jürgen (Hrsg.), Band 4 §§ 174-241a, 9. Auflage, Köln : Carl Heymanns Verlag, 2017.

Zit.: *Bearbeiter-SK StGB*

Tettinger, Peter J.: Die Ehre – ein ungeschütztes Verfassungsrecht? [Buch], Vortrag gehalten vor der Juristischen Gesellschaft Köln am 3.11.1994, Köln : O. Schmidt Verlag, 1995.

Zit.: *Tettinger, Die Ehre – ein ungeschütztes Verfassungsrecht*

Ulbrich, Christian und Frey, Bruno S.: Mediale und gesellschaftliche Vorverurteilungen - Ein neuer Ansatz zum Umgang mit einem alten Phänomen **in:** Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, 2017, S. 31-44.

Zit.: *Ulbrich/Frey, ZUM*

Valerius, Brian: Das globale Unrechtsbewusstsein Oder - zum Gewissen im Internet **in:** Neue Zeitschrift für Strafrecht, 2003, S. 341-346.

Zit.: *Valerius, NStZ*

Wahlers, Ulrich: Außerordentliche Kündigung wegen Kundenbeleidigung auf privater Facebook-Pinnwand // jurisPR-ITR 8/2012 Anm. 2. : Heckmann, Dirk (Hrsg.), 2012.

Zitiert als: *Wahlers, jurisPR-ITR*

Walther (ohne Vornamen): Zur Anwendbarkeit der Vorschriften des strafrechtlichen Jugendmedienschutzes auf im Bildschirmtext verbreitete Mitteilungen **in:** Neue Zeitschrift für Strafrecht, 1990, S. 523-526.

Zit.: *Walther, NStZ*

Weber, Max: From Max Weber: Essays in Sociology [Buch], Gerth, Hans Heinrich; Mills, Charles Wright (hrsg.), New York: Oxford University Press, 1946.

Zit.: *Weber in: Essays in Sociology*

Wessels, Johannes; Hettinger, Michael und Engländer, Armin: Strafrecht Besonderer Teil Teil I [Buch], 42. neu bearbeitete Auflage, Heidelberg : C.F. Müller Verlag, 2018.

Zit.: *Wessels/Hettinger, StrafR BT I*

Wiese, Günther: Bewertungsportale und allgemeines Persönlichkeitsrecht **in:** JuristenZeitung, 2011, S. 608-617.

Zit.: *Wiese, JZ*

Zaczyk, Rainer: Zum Rechtsbegriff der Meinungsfreiheit [Buchabschnitt] **in:** Festschrift für Walter Kargl zum 70. Geburtstag / Buchverf. Albrecht Peter-Alexis (u.a. hrsg.), Berlin : Berliner Wissenschafts-Verlag, 2015.

Zit.: *Zaczyk in FS Kargl*

ELEKTRONISCHE QUELLEN

ARD/ZDF Online-Studie, Infografik 2018: Im Rahmen der Studienreihe Medien und ihr Publikum <http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/ardzdf-onlinestudie-2018/infografik/> (abgerufen am 27.09.2019).

Duden: Definiton von Shitstorms, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Shitstorm> (abgerufen am 27.09.2019).

Europäische Kommission: Pressemitteilung - Ein Europa, das schützt: Kommission stärkt die Reaktion der EU auf illegale Online-Inhalte IP/18/1169, https://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1169_de.htm (abgerufen am 27.09.2019).

Public consultation on measures to further improve the effectiveness of the fight against illegal content online, <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/public-consultation-measures-further-improve-effectiveness-fight-against-illegal-content-online> (abgerufen am 27.09.2019).

Handelsblatt: Nils, Rademacher (hrsg.), Das Internet jagt einen Massenmörder, <https://www.handelsblatt.com/politik/international/facebook-kampagne-kony-2012-das-internet-als-starke-stimme/6307712-2.html> (abgerufen am 27.09.2019).

Ionos Digital Guide: Upload Filter – Gefahr für das freie Internet, <https://www.ionos.de/digitalguide/websites/online-recht/upload-filter/> (abgerufen am 27.09.2019).

Meedia: Boulevard-Serie über “Kinderschänder”: Warum die Bild-Zeitung dieses Unwort nicht mehr benutzen sollte, <https://meedia.de/2018/01/30/boulevard-serie-ueber-kinderschaender-warum-die-bild-zeitung-dieses-unwort-nicht-mehr-benutzen-sollte/> (abgerufen am 27.09.2019)

O'Reilly, Tim: What is Web 2.0?, <https://www.oreilly.com/pub/a/web2/archive/what-is-web-20.html> (abgerufen am 27.09.2019).

Ralize, Petrovna (hrsg.): Like Button, <https://www.advidera.com/glossar/like-button/> (abgerufen am 27.09.2019) und Retweet, <https://www.advidera.com/glossar/retweet/> (abgerufen am 27.09.2019).

Schwenke, Thomas (Dr. Rechtsanwaltskanzlei): Das Rechtliche Risiko bei Facebook Like-Button inkl. Muster für die Datenschutzerklärung?, <https://drschwenke.de/das-rechtliche-risiko-bei-facebooks-like-button-inkl-muster-fuer-die-datenschutzerklaerung/> (abgerufen am 27.09.2019).

Social-Media-Atlas 2017/2018 von Dr. Hansjörg Leichsenring: https://www.der-bank-blog.de/social-media-nutzung-deutschland/studien/social_media/33088/ (abgerufen am 27.09.2019).

The New York Times: The #MeeToo Moment, <https://www.nytimes.com/series/metoo-moment> (abgerufen am 27.09.2019).

The Washington Post: To end Turkey's silence on domestic abuse, a famous pop star told her own story, https://www.washingtonpost.com/world/to-end-turkeys-silence-on-domestic-abuse-a-famous-pop-star-told-her-own-story/2019/02/25/267ac164-312c-11e9-8781-763619f12cb4_story.html (abgerufen am 27.09.2019)

Timeturk: Tekirdağda sosyal medyadan cumhurbaşkanına hakaret eden kadın tutuklandı, <https://www.timeturk.com/tekirdag-da-sosyal-medyadan-cumhurbaskanina-hakaret-eden-kadin-tutuklandi/haber-529425> (abgerufen am 27.09.2019).

Tipp-Center: Was ist ein Screenshot? Den Bildschirm abbilden, <https://tipps.computerbild.de/software/was-ist-ein-screenshot-den-bildschirm-abbilden-424907.html> (abgerufen am 27.09.2019).

Twitter, Inc. 2019: Einsehbarkeitsstellungen, <https://help.twitter.com/de/safety-and-security/birthday-visibility-settings> (abgerufen am 27.09.2019).

Verfassung der Weltgesundheitsorganisation: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19460131/201405080000/0.810.1.pdf> (abgerufen am 27.09.2019).

We are Social, Digital 2019: Global Digital Yearbook – Essential Digital Data for every Country in the World, s. <https://wearesocial.com/global-digital-report-2019> (abgerufen am 27.09.2019).

Weltgesundheitsorganisation: die offizielle Seite, <https://www.who.int> (abgerufen am 27.09.2019).

Wortwuchs: Hashtag, <https://wortwuchs.net/hashtag/> (abgerufen am 27.09.2019).

*Die Abkürzungen entsprechen Kirchner, Hildebert/ Pannier, Dietrich, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8.Aufl., Berlin, 2015.

A. EINLEITUNG

Das Computer- und Internetstrafrecht hat sich in den letzten Jahren zu einer neuen Teildisziplin des Strafrechts entwickelt, sodass fast alle Delikte auch online begangen werden können.¹ Die meisten Straftaten werden aufgrund der Besonderheiten des Internets, die deren Begehung erst ermöglichen oder zumindest wesentlich erleichtern, in unterschiedlichen Ausprägungen verwirklicht. Da das geschützte Rechtsgut im Internet aber unverändert bleibt, sollen nachfolgend einige bestimmte Straftaten näher betrachtet werden.

Die „Encyclopedia of the Social Science“ definiert das Lynchverfahren als das Töten oder Foltern von vermeintlichen Straftätern, Beschuldigten oder Verdächtigen ohne richterliches Urteil und mit dem Ziel der Rache.² Max Weber zu Folge ist die legitime Gewalt das Monopol des Staates.³

Im Bericht der Konferenz über das Lynchen, die im Jahr 2010 von der Universität Heidelberg und dem Heidelberg Center for American Studies (HCA) organisiert wurde, wird darauf hingewiesen, dass das Lynchen eine außerrechtliche Bestrafung ist, die von einer Masse ausgeführt wird, die behauptet, den Willen der breiten Gesellschaft zu repräsentieren.⁴

Lynchmassen und das Lynchen können mit keiner typischen Klassifizierung bezeichnet werden. Diese Arbeit soll dennoch die Nutzer, die eine Lynchjustiz im Internet betreiben, mit den Tätern von unorganisiertem und ungeplantem Lynchen vergleichen und deren verschiedene Erscheinungsformen aufzeigen: The Hue-and-Cry and Mass Mobs.⁵ Anstatt einem gesetzwidrigen, zweckbestimmten und insgesamt geplanten Zusammenschluss handelt es sich bei einem

¹ S. Hilgendorf, ZStW 2001, 650 (650 ff.).

² Coker, Lynching, Rn. 639; s.a. für die historische Entwicklung dieses Phänomens s. Shay, Judge Lynch – His first Hundred Years, S. 34; Gailus, Straße und Brot: Sozialer Protest in den deutschen Staaten unter besonderer Berücksichtigung Preussens, S. 126 – 129.

³ Weber in: From Max Weber: Essays in Sociology, S.78 ff.

⁴ S. https://www.uni-heidelberg.de/md/hca/forschung/hca_konferenzprogramm.pdf (abgerufen am 27.09.2019).

⁵ Englische Begriffe, s. Ross, At the Bar of Judge Lynch: Lynching and Lynchmobs in America, S. 172-188.

Lynchmob um eine durch plötzliche Gemütsbewegung und Leidenschaft getriebene und vereinte Menge. Die Ereignisse spielen sich in einem sehr kurzen Zeitraum ab und mit jeder Minute, in der die Strafverfolgung inaktiv bleibt, vergrößert sich die Menge exponentiell. Solche Massen werden auch rachsüchtige Massen genannt. Dieser Aspekt ähnelt den Reaktionen und Massen im Internet. Heutzutage erscheint diese Situation symbolisch als Mobbing und psychologisches Lynchen und die Massen können als E-Massen bezeichnet werden.⁶

Diese Arbeit beschäftigt sich mit dem Szenario, in dem Menschen zum Zweck der Racheausübung an einem Täter oder Verdächtigen Cyber-Mobbing betreiben. Im Internet bzw. in sozialen Netzwerken ist es einfacher, auf der Grundlage plötzlicher Impulse und Gemütszustände zu handeln, weil die Nutzer anonym auftreten oder nicht anonym in der Lage sind, mit einem Klick hinter dem Bildschirm alles zu tun oder sagen. Im Gegensatz zu ihrem historischen Vorreiter wirkt sich die Lynchjustiz im Internet nicht physisch aus, sondern wird durch die Meinungsäußerungen der Masse ausgeübt und hat den „gesellschaftlichen Tod“ des Opfers zur Folge.⁷ Daher kommen zunächst die Äußerungsdelikte in Betracht.⁸ In diesem Zusammenhang wird in dieser Arbeit vor dem Hintergrund der Besonderheiten des Internets das Beleidigungsstrafrecht gem. §§ 185 ff. StGB untersucht. Die Besonderheiten der Beleidigung im Internet rühren einerseits von der dortigen allgemeinen Anonymität, andererseits von der Möglichkeit der ungehinderten Teilnahme Dritter durch die verschiedenen entsprechend vorhandenen Funktionen im Internet her. Damit führt die Teilnahme zu anderen Fragen, beispielsweise ob und wie die Beihilfe, Mittäterschaft oder Anstiftung im Internet bewertet und begrenzt werden können oder welche Verantwortung den Diensteanbieter trifft. Im Falle der Beleidigung im Internet sind die Spezialvorschriften §§ 190, 192 StGB und der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB besonders erwähnenswert. Hier können Internetnutzer der Vorstellung unterliegen, gerechtfertigt

⁶ Englisch: E-Mob, dieser Begriff wird in der USA und auch in der Türkei genutzt.

⁷ Vgl. *Ulbrich/Frey*, ZUM 2017, 31 (37).

⁸ Für die alle Verbreitungs- und Äußerungsdelikte im Internet, s. Römer, Verbreitungs- und Äußerungsdelikte im Internet.

zu handeln, wenn sich die Beleidigung gegen einen Straftäter richtet. Dabei werden aber einige wichtige strafrechtliche Prinzipien wie die Unschuldsvermutung oder der Resozialisierungsanspruch stark beeinträchtigt.

B. WEB 2.0 UND BELEIDIGUNG

I. WEB 2.0: Soziale Netzwerke und Funktionen

Die Digitalisierung eröffnet dem Menschen neue interaktive Möglichkeiten. Seit 2004 beherrscht ein neuer Begriff seine gesamte Lebens- und Arbeitswelt: Web 2.0.⁹ Damit wird jeder Nutzer eines Netzwerkes als potentieller Produzent von Inhalten angesehen, der selbst Dateien, Informationen, Bilder und ähnliches erzeugen und verbreiten kann.¹⁰ Die erfolgreichsten Nutzungsformen des Web 2.0 sind die Kommunikationsplattformen bzw. sozialen Medien, die teilweise berufliche (wie LinkedIn), überwiegend aber persönliche und private Zwecke haben (wie Facebook, Twitter oder Instagram).¹¹ Studien zeigen, dass 90% der deutschsprachigen Bevölkerung ab 14 Jahren 2018 online war¹² und fast alle Internetnutzer soziale Netzwerke nutzten.¹³ Die Online-Welt hat sich in eine parallele Version der realen Welt verwandelt.

Die Menschen benötigen eine Anmeldung unter Angabe einiger persönlicher Daten, um ein Nutzerprofil erstellen zu können. Da diese Daten behördlich nicht kontrolliert werden sollen, kann man immer anonym bleiben. Dieses Nutzerprofil bietet dem Verwender eine Möglichkeit, von anderen Nutzern kontaktiert zu werden. Durch das

⁹ Seit einer Konferenz im Herbst 2004 wird der Begriff »Web2.0« verwendet, *Bieber*, Soziale Netze in der digitalen Welt, Das Internet zwischen egalitärer Teilhabe und ökonomischer Macht, 2009; zum ersten genaueren Begriff: *O'Reilly*, What is Web 2.0?, <https://www.oreilly.com/pub/a/web2/archive/what-is-web-20.html> (abgerufen am).

¹⁰ *Bieber*, Soziale Netze in der digitalen Welt, S. 11.

¹¹ *Hilgendorf*, ZIS 2010, 208 (209 ff.).

¹² ARD/ZDF Online-Studie, Infografik 2018, <http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/ardzdf-onlinestudie-2018/infografik/> (abgerufen am 27.09.2019).

¹³ Social-Media-Atlas 2017/2018, https://www.der-bank-blog.de/social-media-nutzung-deutschland/studien/social_media/33088/ (abgerufen am).

Klicken auf die Buttons „Freund/in hinzufügen“¹⁴ oder „Folgen“¹⁵ können diese Nutzerprofile miteinander in Kontakt treten und alle Aktivitäten ihrer Online-Freunde grundsätzlich uneingeschränkt¹⁶ einsehen.¹⁷ Die sozialen Netzwerke bieten den Nutzern viele Möglichkeiten, etwa um eigene Texte und Gedanken zu teilen, sich auszutauschen und zu verbreiten (bzw. chatten).¹⁸

1. Pinnwand-Funktion

Im Großteil der sozialen Netzwerke haben die Nutzer eine Profilseite (sog. Pinnwand), die wie ein Gästebuch auf einer Webseite funktioniert.¹⁹ Die Nutzer können ihre eigenen Beiträge (Nachrichten, Bilder oder Videos, usw.) teilen. Wenn die Beiträge, die ursprünglich zu jemand anderem gehören, von einem Nutzer erweitert und verbreitet werden, können sie auf der Pinnwand angezeigt werden. Diese Beiträge können durch die anderen Nutzer kommentiert und ebenfalls erweitert werden.

2. „Hashtag (#)“- und „Kommentieren“-Funktion

Ein Hashtag dient durch ein Rautezeichen zur Kommunikation innerhalb sozialer Netzwerke und ist anklickbar.²⁰ Grundsätzlich werten Nutzer diese Funktion aus, um Nachrichten mit bestimmten Inhalten oder zu bestimmten Themen in sozialen Netzwerken zu finden. Es funktioniert in Dienste wie Twitter, um die Suche innerhalb ihres Netzwerks nach so verschlagwortenden Begriffen zu erleichtern. Nutzer schreiben ihre Äußerungen als einen Fließtext mit einem markierten spezifischen Wort (z. B. #Leben). Ein Nutzer kann mit

¹⁴ Facebook habenhat diesen Button und eser ist unabhängig von den tatsächlichen zwischenmenschlichen Verhältnissen. Die Nutzer müssen vom anderen Nutzer bestätigt werden, um sich zu anzufrunden.

¹⁵ Instagram und Twitter verwenden diesen Button. Es gibt auch, wie bei Facebook, eine Bestätigung-Funktion, wenn der Nutzer ein privates Konto behalten will.

¹⁶ Manche Netzwerke (z.B. Facebook) bieten den Nutzern eine Möglichkeit, um Sichtbarkeitseinstellungen zu ändern. Sie können ihre öffentliche Einsehbarkeit beschränken; dazu *Piazena*, S. 60 ff.

¹⁷ *Krischker*, JA 2013, 488 (488).

¹⁸ Vgl. *Hilgendorf*, JZ 2012, 825 (828 ff.); *Krischker*, JA 2013, 488 (488).

¹⁹ *Krischker*, JA 2013, 488.

²⁰ Zu den detaillierten Funktionen und Informationen des Hashtags: <https://wortwuchs.net/hashtag/> (abgerufen am 27.09.2019).

einem Beitrag oder einem Kommentar unter Beiträgen, die ein spezifisches Wort mit Hashtag beinhaltet, eine Debatte eröffnen (z.B. Ich denke, dass #Leben...). Je mehr Nutzer über das gleiche Thema mit dem gleichen markierten Wort schreiben würden, desto besser wäre die Debatte auffindbar. Wenn man auf ein solches Hashtag klickt, führt er zu einer Übersichtsseite, die alle Beiträgen in Reihenfolge vom neusten zu ältesten bündeln, die mit dem markierten Wort geschrieben wurde. Mit „Kommentieren“ können Nutzer zu den bereits veröffentlichten Beiträgen unter ihrem Benutzernamen kommentieren.²¹ Es funktioniert wie Hashtagnutzung, aber die Nutzer brauchen keine eigenen Beiträge, um sich auszudrücken.

3. „Like“ („Gefällt mir“) -Funktion

Die Like-Button-Funktion stammt ursprünglich vom Netzwerk Facebook. Inzwischen hat es im Großteil der Social-Media-Plattformen, wie Twitter und Instagram, die gleiche Funktion.²² Dieser Button erscheint nach dem Verfassen eines Inhalts unter dem jeweiligen Beitrag in Facebook, unter dem jeweiligen Tweet (Nachricht) in Twitter und Bild in Instagram und ermöglicht den Mitgliedern, spontan und einfach Gefallen an den jeweiligen Inhalten auszudrücken.²³ Mittels eines Klicks auf die Funktion „Gefällt mir“ können Nutzer einen Beitrag, eine Nachricht oder ein Bild einfach markieren. Diese Information wird zeitgleich auf der Startseite²⁴ mit dem Profilfoto und dem Profilnamen des Nutzers angezeigt und befreundete Nutzer sehen, dass der betreffenden Person der Beitrag von X gefällt. Also kann dies besonders die Popularität des Inhalts anreichern, weil der Nutzer nicht den Nutzerkreis bestimmen kann, der von seiner „Like“ Kenntnis nehmen kann, sondern die Sichtbarkeit für Dritte davon abhängt, welcher Personen der Urheber des Beitrages Zugriff auf sein Profil gewährt und wie seine

²¹ Es erscheint als „Antworten“ sog. Reply in Twitter.

²² Für die Bezeichnungen und Symbole: <https://www.advidera.com/glossar/like-button/> (abgerufen am 27.09.2019).

²³ Vgl. *Krischker*, JA 2013, 488 (489).

²⁴ Es ist auch als Homepage, Newsfeed oder Timeline genannt.

Sichtbarkeitseinstellungen sind.²⁵ Es handelt sich um ein wichtiges Ausdrucksmittel auf sozialen Netzwerken.

4. „Teilen“- und „Retweet“-Funktion

Diese beiden Funktionen dienen dem Nutzer als Verbreitung eines Beitrags mit ihren befreundeten Nutzern und den Usern, die ihnen folgen oder die die Erlaubnis haben, ihnen zu folgen.²⁶ Durch Betätigen der „Teilen“-Funktion erscheint der Zielbeitrag bzw. die Zielgrafik oder das Zielvideo vollständig auf dem Profil unter dem Namen des jeweiligen Nutzers und kann dort eigenständig kommentiert werden.²⁷ Man versteht unter dem Vermerk über das „Teilen“ des Inhalts, dass der Beitrag ursprünglich von jemand anderem veröffentlicht wurde. „Retweet“ funktioniert mit der gleichen Logik. Es handelt sich um das Weiterleiten eines bereits veröffentlichten Tweets (Nachricht oder Video bzw. Bild). Zu einem Retweet kann man auch eigene Gedanken hinzufügen.²⁸

5. „Block“-Funktion

Beim Großteil der Social-Media-Plattformen dient die „Block“-Funktion den Nutzern als eine Möglichkeit der Sichtbarkeitseinstellungen. Wenn ein Nutzer jemanden blockiert, kann derjenige seine Beiträge, Nachrichten oder Bilder nicht mehr sehen, auch wenn diese Dateien öffentlich einsehbar wären. Damit könnte man Beiträge über jemanden teilen, die die betreffende Person nicht sehen könnte, während sie für Dritte einsehbar wären. Diese Situation könnte sich besonders insofern hinsichtlich Beleidigungen, Äußerungen von Werturteilen und Tatsachen gegenüber dem Betreffenden selbst oder Werturteilen, die gegenüber Dritten ausgesprochen würden, auswirken.

²⁵ S. auch *Bauer/Günther*, NZA 2013, 67 (70 ff.).

²⁶ Es hängt von Sichtbarkeitseinstellungen ab, hier sind die Optionen: <https://help.twitter.com/de/safety-and-security/birthday-visibility-settings> (abgerufen am 27.09.2019).

²⁷ *Krischker*, JA 2013, 488 (489).

²⁸ Zu den detaillierten Informationen: <https://www.advidera.com/glossar/retweet/> (abgerufen am 27.09.2019).

II. Anonymität und Begrenzung der Meinungsfreiheit im Web 2.0

Das Internet, insbesondere Web 2.0, bietet mit den vorgenannten „Hashtag“- , „Teilen“- , oder „Kommentieren“-Funktionen die Möglichkeit, Meinungen unter einem anonymen Pseudonym zu veröffentlichen, etwa über eine Person, die in einem Pressebericht oder im Internet veröffentlichten Zeitungsartikel als Täter oder Tatverdächtiger gezeigt wird.²⁹ Die Menschen könnten denken, dass wenn sie anonym bleiben, sie das Recht haben, irgendetwas als ihre Meinung zu schreiben. Aber wenn anonyme Meinungsäußerungen ausfallende oder schimpfende Inhalte beinhalten, gehören sie auch zum Schutzbereich des Strafrechts. Hier gibt es zwei zu klärende Schritte: die Grenze zwischen der Meinungsfreiheit und der Ehrverletzung sowie die Situation der anonymen Meinungsäußerungen im Internet.

1. Der Schutz vor ehrverletzenden Meinungsäußerungen

Meinungs- und Pressefreiheit wurden mit Art. 5 II GG geschützt: „Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“ Das bedeutet, dass der Gesetzgeber die persönliche Ehre als markante Schranke des Rechts der Meinungsfreiheit verdeutlichen wollte.³⁰ Die öffentlichen Meinungsäußerungen und die Analyse sowie Kritik öffentlicher Entscheidungen setzen die Achtung des anderen als Person und die Gewährleistung seiner Einschätzung nach seinen auf die anderen oder die Gemeinschaft bezogenen Werken voraus.³¹

Der verfassungsrechtliche Schutz erfordert Mitteilung einer Meinung, sog. in erster Linie Werturteilen, es sei denn sie sind Verletzung der Menschenwürde und Schmähkritik³², und Tatsachenäußerungen, die Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind.³³ Demgemäß ist der Wahrheitsgehalt der Tatsache zum Zeitpunkt ihrer Äußerung

²⁹ Vgl. *Brodowski*, JR 2013, 513 (513); *Greve/ Schärudel*, MMR 2008, 644 (648).

³⁰ *Otto*, NJW 2006, 575 (575); *Tettinger*, Die Ehre – ein ungeschütztes Verfassungsgut, S. 12; *Zaczyk* in: FS Kargl, 2015, S. 606-608.

³¹ *Otto*, NJW 2006, 575 (575).

³² *Bernreuther*, AFP 2011, 218 (219 ff.); *Wiese*, JZ 2011, 608 (611 ff.).

³³ BVerfG NJW 1992, 1442 (1443 ff.); BVerfG NJW 1983, 1415 (1415 ff.).

ungewiss, wenn die Nutzer die Person, die in der Presse als Tatverdächtiger bezeichnet wird, kommentieren: Soweit eine unbewusst unwahre, nicht beweisbare oder nicht erweislich wahre Tatsache zur Meinungsbildung oder sonst zur Wahrnehmung berechtigter Interessen³⁴ beitragen kann, erfasst verfassungsrechtlicher Schutz diese Äußerungen.³⁵ Die Konflikte zwischen der Beleidigung gem. §§ 185 ff. StGB und Meinungsfreiheit können im Einzelfall gem. § 193 StGB gelöst werden, da die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB einen Rechtfertigungsgrund haben (s. D.II.).³⁶ Hier kommt zuerst § 186 StGB in Betracht, aber da die Lüge Teil der Meinungsfreiheit ist,³⁷ kann § 187 StGB nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein, da die Wahrnehmung berechtigter Interessen eine bewusste unwahre Tatsachenbehauptung bzw. bewusste Lüge nicht enthalten kann.³⁸

2. Anonyme Äußerungen im Internet und Meinungsfreiheit

a) Zuerst kommt die Frage in Betracht, ob die anonyme Meinungsäußerung dasselbe Gewicht, wie die offene, hat. Nach einer Ansicht sind die Klarnamen nur unwichtige Informationen über die Personen, die schon mit ihrem stetig verwendeten Decknamen identifiziert und adressiert werden. Damit schützt die Meinungsfreiheit Äußerungen, ungeachtet des Verbreitungsmediums und der Anonymität.³⁹ Nach einer anderen Auffassung liegt die Rechtfertigung der Meinungsfreiheit nicht in der Bedeutung der Anonymität, sondern in der Bedeutung der Meinung⁴⁰ und damit gibt es nur einen geringeren Schutz bei anonymen Meinungsäußerungen, da Meinungs- und Pressefreiheit an erster Stelle die Kommunikationsfreiheit schützen, die

³⁴ In diesem Beispiel kann es für die Presse "Wahrnehmung berechtigter Interessen" sein, s. hierzu *Koch*, NJW 2005, 943.

³⁵ BVerfGE 61, 1-13; BVerfGE 85, 1-23; BVerfGE 90, 241-254; vgl. auch *Brodowski* JR 2013, 513 (514).

³⁶ BVerfGE 12, 113 (125); BGHSt 18, 182 (184); *Otto*, NJW 2006, 575 (575 ff.); NK-Zaczyk § 193 Rn. 1.

³⁷ *Zaczyk* in: FS Kargl, S. 602-605.

³⁸ *Kindhäuser*, Strafr BT I, § 27 Rn. 1.

³⁹ *Brodowski* JR 2013, 513 (515); in dieser Richtung BGH NJW 2009, 2888 (2892); BGH NJW 2007, 2558 (2558 ff.); OLG Hamburg MMR 2012, 605 (606).

⁴⁰ *Bernreuther*, AFP 2011, 218 (221 ff.).

einen wechselseitigen Meinungsaustausch und eine Antwortmöglichkeit benötigt. Diese finden aber sehr selten statt, wenn jemand unter einem Pseudonym, sog. Decknamen, etwas äußert.⁴¹ Dem kann nicht zugestimmt werden, da die Nutzer im Internet, besonders im Web 2.0, auch unter Decknamen kommunizieren können. Sie werden schließlich als „Kommunikationsplattformen“ bezeichnet.

b) Als Zweites kann gesagt werden, dass das Recht der persönlichen Ehre unabhängig von Räumen, Medien und Modi ist, in denen und mittels derer Ehrverletzungen erfolgen. Auch das Grundrecht auf Anonymität hat verfassungsrechtliche Schranken, die gem. Art. 2 I GG die Rechte Dritter und gem. Art. 5 II GG das Recht der persönlichen Ehre (s. B.II.1) sind.⁴²

c) Der Unterschied zwischen „anonym“ und „offen“ ist, dass man mehr als unerhebliche Anstrengungen braucht, um deren Autor zu finden. Das bedeutet, dass das Problem des Ehrschutzes im Internet nicht die Geltungskraft des Schutzguts ist, sondern die Durchsetzungskraft der Rechtsordnung unter den Bedingungen anonymer Internetnutzung.⁴³ Hier kommt die Erhebung der IP-Adresse auf strafprozessualen oder zivilrechtlichen Weg als Ermittlungsmaßnahme in Betracht, wenn ein (Anfangs-)Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt.⁴⁴ Die Staatsanwaltschaft oder der Ermittlungsrichter kann entscheiden, ob die konkreten internetöffentlichen Äußerungen in ihrem Kontext auch unter Berücksichtigung des § 193 StGB und des Art. 5 GG strafrechtlich relevant sind.⁴⁵

d) In diesem Zusammenhang tritt das Problem nicht bei der Anonymität auf, sondern beim Gefühl und Gedanken der grenzlosen Meinungsfreiheit. De lege ferenda benötigt ein Gleichgewicht zwischen Meinungsfreiheit und Existenzbewusstsein im Internet, parallel zur realen Identität. Die Diskussion soll nicht darüber

⁴¹ Die Anonymität ist nur bei ausgeprägten Machtgefälle Voraussetzung für die freie Meinungsfreiheit; s. hierzu *Bernreuther*, AFP 2011, 218 (219 ff.); *Beck*, MMR 2009, 736 (739 ff.).

⁴² *Heckmann*, NJW 2012, 2631 (2632).

⁴³ *Heckmann*, NJW 2012, 2631 (2632).

⁴⁴ *Brodowski* JR 2013, 513 (516 ff.).

⁴⁵ *Brodowski* JR 2013, 513 (516 ff.).

stattfinden, ob die anonymen Meinungsäußerungen dasselbe Gewicht, wie die offenen haben, sondern um eine Lage zu schaffen, in der der anonyme oder offene Ausdruck der Meinung die Ergebnisse nicht verändert.

Das Pseudonym zu nutzen, könnte immerhin als ein Recht für die Nutzer im Internet bestehen bleiben, während im Hintergrund die gesetzliche Regelung die Ermittlungsmaßnahmen erleichtern würde, um die Information über die Personen zu bekommen, die wegen der kriminellen Handlungen verantwortlich gemacht werden sollen.

C. INTERNETBELEIDIGUNGEN gemäß §§ 185 ff. StGB

I. Grundlagen der Internetbeleidigung

Die Vorschriften §§ 185 ff. StGB können auch mit dem Tatmittel Internet durch die ehrverletzenden Aussagen von E-Mails, Webseiten, sozialen Netzwerken, Internetforen oder durch die Presse verwirklicht werden.⁴⁶

1. Geschütztes Rechtsgut der Beleidigung im Sinne der §§ 185 ff. StGB ist **Ehre**. Nach dem dualistischen Ehrbegriff (normativ-faktischer Ehrbegriff) wird sowohl die innere, als auch die äußere Ehre geschützt.⁴⁷ Die sog. innere Ehre scheint wie der Achtungsanspruch, der jedem Menschen als Träger geistiger und sittlicher Werte zukommt.⁴⁸ Die äußere Ehre besteht hingegen aus dem Ansehen und dem guten Ruf innerhalb der mitmenschlichen Gesellschaft.⁴⁹ Träger der Ehre ist zuallererst der lebende Mensch als natürliche Person.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt auch die soziale Anerkennung des Einzelnen, in der Öffentlichkeit zu wirken.⁵⁰ Inzwischen erzeugt die tagtägliche ansteigende „Bevölkerung des

⁴⁶ Vgl. *Hilgendorf/Valerius*, Computer- und Internetstrafrecht, Rn. 331; *Eisele*, Computer- und Medienstrafrecht, § 24 Rn. 65.

⁴⁷ Siehe insbesondere BGHSt 11, 67 (70 ff.); die Position der Rechtsprechung, s. *Zaczyk-NK* Vor §§ 185 ff. Rn. 7.

⁴⁸ *Hilgendorf/Valerius*, Computer- und Internetstrafrecht, Rn. 336; *Zaczyk-NK* Vor §§ 185 ff. Rn. 7.

⁴⁹ *Hilgendorf/Valerius*, Computer- und Internetstrafrecht, Rn.336; BGHSt 11, 67 (70 ff.).

⁵⁰ Beschl. v. 10.11.1998, Az.: 1 BvR 1531/96; OLG Düsseldorf, U. v. 10.09.2015 – I-16 U 120/15-, juris.

Netzwerks“ eine entsprechend starke „virtuelle soziale Dichte“⁵¹ und damit hat die Anerkennung des Einzelnen im realen Leben und im Internet begonnen. Das bedeutet, dass beispielweise Arbeitgeber regelmäßig im Internet nach Spuren von Bewerbern nachforschen.⁵² Infolgedessen verletzen die Bewertungen zu einem verurteilten Täter oder einem Verdächtigen zwecks Lynchjustiz im Internet besonders sozialen Geltungsanspruch. Stellt der einzelne Kommentar keine Beleidigung dar, gilt die Gesamtbetrachtung mehrerer Kommentare ebenfalls nicht als Beleidigung. Wenn aber die Nutzer der sozialen Medien einen verurteilten Täter oder einen Verdächtigen zwecks Lynchjustiz kommentieren, könnte die Gesamtbetrachtung mehrerer Kommentare das Bild des Einzelnen verletzen und dies führt auch zur Stigmatisierung und Ausgrenzung, die in der Sozialsphäre nicht erlaubt sind.⁵³

2. Als Systematik sind Werturteile unabhängig vom Adressaten gemäß § 185 StGB strafbar. Eine unwahre Tatsachenbehauptung hängt davon ab, ob diese gegenüber dem Opfer oder (auch) gegenüber Dritten geäußert wurde. Passieren Behauptungen gegenüber dem Opfer, liegt § 185 StGB vor; Bei Tatsachenaussagen gegenüber Dritten liegt §§ 186, 187 StGB vor. Üble Nachrede § 186 StGB ist einschlägig, wenn die Tatsache nicht erweislich wahr ist. Es ist eine objektive Strafbarkeitsbedingung. Verleumdung nach § 187 StGB (die Qualifikation des § 186 StGB) ist hingegen dann einschlägig, wenn die Unwahrheit der Tatsache bestimmt ist. Hier ist zu beachten, dass das Strafurteil als Wahrheitsbeweis nach § 190 StGB akzeptiert werden kann. Wenn die behauptete Tatsache von einer Straftat handelt, ist sie demnach als der Wahrheitsbeweis anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt worden ist.⁵⁴ Umgekehrt ist es auch richtig, wenn der Beleidigte vor der Behauptung rechtskräftig freigesprochen wurde. Der Beweis der Wahrheit ist nicht mehr möglich. Aber gemäß § 192 StGB schließt es wahre Tatsachenbehauptungen § 185 StGB nicht aus, wenn die

⁵¹ Vgl. hierzu *Krischker*, JA 2013, 488 (489 ff.).

⁵² Vgl. hierzu BT-Drs. 17/4230, § 32b i.V.m. § 32 Abs. 6.

⁵³ BVerfGE 97, 391 (403 ff.).

⁵⁴ *Eisele*, Computer- und Medienstrafrecht, § 24 Rn. 72.

Voraussetzungen des § 192 StGB vorliegen. Es hängt von der Form der Beleidigung, Verbreitung oder den Umständen ab, unter welchen sie geschah. Darunter fallen beispielweise die sog. Reaktualisierung. Wenn irgendjemand sogleich twittert, dass jemand vor einigen Jahren wegen Diebstahls rechtskräftig verurteilt worden ist, gibt es in dieser Situation zwar einen Wahrheitsbeweis durch Strafurteil nach § 190 StGB, liegt aber ein Fall des § 192 StGB vor.⁵⁵

3. Zwischen Werturteilen und Tatsachenaussagen gibt es eine Subjektivität-Differenz. Werturteile ergeben sich aus der nicht weiter zu begründenden Stellungnahme, dem Meinen und dem Dafürhalten. Dagegen bestehen Tatsachenaussagen aus konkreten Geschehnissen oder Zuständen der Innen- oder Außenwelt, der Vergangenheit oder Gegenwart, die wahrnehmbar in die Wirklichkeit getreten und damit beweisbar sind.⁵⁶ Weiterhin ist zu beachten, dass Werturteile meistens mit Tatsachenbehauptungen verbunden sind. Als Beispiel ist die Äußerung „A ist ein Lügner, da er seine Frau betrügt“ eine Tatsachenbehauptung, da es zwischen den mitgeteilten Umständen und dem bereits getroffenen Werturteil einen Zusammenhang gibt, also diese Umstände das Werturteil ermöglichen.⁵⁷

Die bearbeiteten und verfälschten **Audio-, Bild- und Videodateien** des Betroffenen sind unwahre Tatsachenaussagen, die §§ 186, 187 StGB strafbar gemacht werden könnten.⁵⁸ Dagegen liegen bei Nutzer Audio-, Bild- und Videodateien, die unverfälschte Ereignisse zeigen, veröffentlichen und bzw. oder verbreiten, Tatsachenbehauptung vor.⁵⁹ Da diese Dateien wahre Tatsachenaussagen zeigen, sind sie im Prinzip nicht strafbar, aber im Internetfall könnte hier auch § 192 StGB als Ehrverletzung in Betracht kommen. Darüber hinaus veröffentlichen die Nutzer bisweilen Audio-, Bild- und Videodateien des Betroffenen mit einer Inhaltsangabe, die keinen Zusammenhang mit dem widergegebenen Geschehen beinhaltet. Beispielweise könnten ihre

⁵⁵ Für Beispiel *Eisele*, Computer- und Medienstrafrecht, § 24 Rn. 72; *Eisele/Schittenhelm* in: Schrönke/Schröder § 192 Rn. 1; *Hilgendorf-LK* § 192 Rn. 8;

⁵⁶ *Eisele/Schittenhelm* in: Schönke/Schröder § 186 Rn. 3; *Zaczyk* in: FS Kargl, S. 601.

⁵⁷ *Kindhäuser*, StrafR BT I, § 23 Rn. 7; *Hilgendorf/Valerius*, Computer- und Internetstrafrecht, Rn. 342 ff.

⁵⁸ S. *Beck*, MMR 2009, 736 (737).

⁵⁹ Vgl. *Hilgendorf/Valerius*, Computer- und Internetstrafrecht, Rn. 344; hier kommt §§ 201, 201a StGB in Betracht.

eigenen Werturteile über einen Kriminellen im Internet mit einem persönlichen Foto oder Video des betreffenden Kriminellen geteilt werden, die ein anderes Ereignis zeigen und die negative Gedanken über Kriminelle in den Köpfen anderer Benutzer bilden. In diesem Fall liegt ein Grund für die Strafbarkeit wegen eines Ehrverletzungsdelikts vor, wenn dieser Inhalt ein herabwürdigendes Werturteil enthält oder der Publikation insgesamt einen solchen Charakter verliehen wird.⁶⁰

Rechtsauffassungen sind keine Tatsachenbehauptungen. Aber es ist eine Tatsachenbehauptung, wenn B im Internet über A sagt, dieser sei ein „Dieb“ oder „Betrüger“, wie es im Zusammenhang mit Lynchjustiz im Internet fortdauernd geschieht, da es eine Mitteilung ist, dass A die tatsächlichen Voraussetzungen eines Diebstahls oder Betrugs verwirklicht hat.⁶¹

4. Ergebnisse: Wenn jemand im Internet, z.B. auf der Pinnwand in Facebook, über einen Teilnehmer etwas sagt und verbreitet, erfolgt die Äußerung unmittelbar in Beziehung zu einem anderen, d. h. die Voraussetzung des Drittbezugs für §§ 186, 187 StGB ist verwirklicht.⁶² Demnach gilt, wer in sozialen Medien eine ehrverletzende Tatsachenaussage mit den obengenannten Möglichkeiten, wie Kommentare, Beiträge auf der Pinnwand oder Twittern mit Hashtag, sowohl gegenüber dem Betroffenen, als auch einem oder mehreren Dritten verbreitet, so können § 185 StGB einerseits und § 186 StGB bzw. § 187 StGB andererseits in Tateinheit (§ 52 StGB) strafbar gemacht werden.⁶³ Wird die beleidigende Äußerung über einen Verdächtigen ausgesprochen, handelt sie höchstwahrscheinlich von der Personalisierung des Betroffenen, durch unmoralisches oder kriminelles Verhalten, wie „Dieb“, „Ehebrecher“, „Kinderschänder“. Auf diese Weise wird dem Betroffenen **die sittliche Integrität** abgesprochen.⁶⁴ Es ist auch i.S.v. § 186 StGB zu beachten, dass die Tat qualifiziert, wenn sie öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften gemäß § 11

⁶⁰ Vgl. *Hilgendorf/Valerius*, Computer- und Internetstrafrecht, Rn. 347; s. *Beck*, MMR 2009, 736 (738).

⁶¹ Vgl. *Kindhäuser*, StrafR BT I, § 23 Rn. 8.

⁶² Vgl. *Kindhäuser*, StrafR BT I, § 23 Rn. 14.

⁶³ BayObLG NJW 1962, 1120 (1120); *Fischer* StGB § 185 Rn. 20; *Rengier*, StrafR BT II § 29 Rn. 50; *Zaczyk-NK* § 186 Rn. 39; aA *Hilgendorf-LK* Vor § 185 Rn. 44.

⁶⁴ *Hilgendorf-LK* § 185 Rn. 34.

Abs. 3 StGB aufkommt. In der überwiegenden Zahl der Fälle im Internet erfolgt diese Qualifikation: Unter Verbreiten durch Schriften kann Datenspeicher usw. verstanden werden und mittels der Pinnwand-Funktion bei Facebook oder mittels Tweets bei Twitter kann die Äußerung von einem größeren und nicht näher bestimmten Personenkreis wahrgenommen werden.⁶⁵

II. Besonderheiten der Internetbeleidigung

1. Absender als Täter

Die Beleidigung kann im Internet durch jedermann aller Altersgruppen verwirklicht werden. Aber im Internet ergibt sich eine andere Situation, weil der Urheber der Beleidigung im Internet nicht unmittelbar gegenüber dem Betroffenen selbst (§ 185 StGB) oder ein Dritter (§§ 186, 187 StGB) ist, sondern er die Möglichkeiten im Internet via Facebook ausnutzt, wie „Kommentieren“, „Pinnwand“ oder via Twitter, wie „Hashtag“, „Tweet“ vom häuslichen PC oder persönlichen Mobiltelefon, um etwas zu äußern.⁶⁶ Außerdem stellt das Web 2.0 auch die Möglichkeit frei, etwas anonym zu äußern. Das führt zu besonderen tatanreizenden Auswirkungen auf den Täter, da der Täter sich eine psychische Überlegenheit verschafft, die er in der realen Welt u.U. nicht hat. Denn Anonymität und Verantwortungslosigkeit greifen die psychische Situation des Täters an. So können sehr persönliche Äußerungen über Dritte leichter gesagt werden, als wenn man unmittelbar gegenüber dem Betroffenen oder Dritter ist.⁶⁷ Obwohl es manche Studien zu den Hintergründen dieses Phänomens gibt, werden die Forschungen fortgesetzt.⁶⁸

Kommunikation in sozialen Netzen wird allseitig von dem Nutzer und auch vom Anbieter der Netzwerke verbreitet und entwickelt. Die Mehrzahl der „Web-Bekanntschaften“ in sozialen Netzwerken, wie

⁶⁵ Vgl. *Eisele*, Computer- und Medienstrafrecht, § 24 Rn. 86.

⁶⁶ *Hilgendorf*, ZIS 2010, 208 (209).

⁶⁷ Vgl. *Boos/Jonas*, in: Medienpsychologie, S. 195; S. 211 ff.

⁶⁸ Dazu Beispielweise: *Krämer*, Medienpsychologie: Schlüssel Begriffe und Konzepte; *Batinic/Appel*, Medienpsychologie; *Joinson*, The Oxford Handbook of Internet Psychology.

Facebook, basiert auf Beziehungen außerhalb des Internets. Das bewirkt die Verlagerung des Soziallebens auf Online-Kommunikationsdienste, zusammen mit der Atmosphäre von Sicherheit, Abgeschlossenheit und Vertrautheit.⁶⁹ Einerseits beeinflussen den Täter Anonymität und Verantwortungslosigkeit, andererseits besondere Vertrautheit. Folglich stehen tatanreizende Situationen in sozialen Netzwerken oftmals und leicht bevor.

In Verbindung mit diesen besonderen Bedingungen kann die Ablehnung des Kundgabevorsatzes in Betracht kommen. Eine Kundgabe i.S.v. § 185 StGB ist die Kenntnisnahme einer bestimmten ehrverletzenden Äußerung durch einen anderen und der Täter muss die Kenntnisnahme durch einen anderen wollen.⁷⁰ Aber es hängt nicht davon ab, ob die Kundgabe sich so verwirklicht, wie sie gewollt ist, sondern es ist genug, wenn die verkörperte Kundgabe vom Betroffenen selbst oder einem Dritten wahrgenommen wurde.⁷¹ Nutzer können fühlen, dass ihre Äußerung quasi bloß am „Stammtisch“ (d.h. der von ihm frequentierten Usergruppe) abgegeben wird, d.h. sie können sich über den Kundgabecharakter seines Handelns nicht im Klaren sein.⁷² Es schließt jedoch im Hinblick auf die Kundgabe dolus eventualis nicht aus. Mit dem Abgeben der Äußerung im Internet tritt das Ereignis, sog. die Kenntnisnahme der anderen Gruppenmitgliedern, ein.

Zweitens könnte aufgrund der vertraulichen beleidigenden Äußerungen über Dritte im engsten Familienkreis an eine Privilegierung des Täters gedacht werden, soweit es nach h. M. nicht um § 187 StGB geht, da es kein schutzwürdiges Interesse gibt, wider besseren Wissens, durch falsche Tatsachenbehauptungen, die Ehre anderer zu verletzen.⁷³ Um mit dem BVerfG zu sprechen⁷⁴:

„Zum Persönlichkeitsrecht gehört unter den Bedingungen eines besonderen Vertrauensverhältnisses die Möglichkeit des Einzelnen, seine Emotionen frei auszudrücken, geheime Wünsche, Ängste zu

⁶⁹ Hilgendorf, ZIS 2010, 208 (210).

⁷⁰ Rengier, StrafR BT II, § 28 Rn. 20 ff.; Hilgendorf-LK § 185 Rn. 10.

⁷¹ Hilgendorf-LK Vor § 185 Rn. 10.

⁷² Hilgendorf, ZIS 2010, 208 (210).

⁷³ Rengier, StrafR BT II, § 28 Rn. 23; Krey/Hellmann/Heinrich, StrafR BT I, Rn. 502; Zaczek-NK Vor §§ 185 ff. Rn. 38 ff.; Eisele/Schittenhelm in: Schönke/Schröder, Vor §§ 185 ff. Rn. 9a ff.

⁷⁴ BVerfG NJW 2010, 2937 (2939).

offenbaren und das eigene Urteil über Verhältnisse oder Personen freimütig kundzugeben.“

Es gibt kein Einvernehmen in der Rechtslehre über die Begründung dieses Ergebnisses. Die h. M. betrachtet diese Beschränkung des Normbereichs der §§ 185, 186 StGB unter Rekurs auf Art. 6 Abs. 1 GG als eine teleologische Reduktion des Tatbestandes⁷⁵. Nach a. A. kommt nur ein Rechtfertigungsgrund gemäß § 193 StGB in Betracht.⁷⁶ Es handelt sich nicht nur um den engsten Familienkreis, sondern auch um die anderen beleidigungsfreien Räume, weil der Kreis möglicher Vertrauenspersonen dabei nicht auf Familienangehörige oder Ehegatten begrenzt ist, sondern sich auch auf ähnliche enge Beziehungen bezieht. Darunter kann man als Personen i.S.v. § 35 I 1 StGB⁷⁷ verstehen.⁷⁸ Es kann daher fraglich bleiben, ob die ins Netz eingestellten beleidigenden Äußerungen des Täters aus dieser Privilegierung Nutzen ziehen, weil die Dienste des Internet meistens die Intimität und Vertraulichkeit einer Familienrunde oder eines vertrauten Stammtisches vorweisen können. Diese Privilegierung soll abgelehnt werden⁷⁹, weil es einerseits in vielen Fällen unmöglich ist, festzustellen, wie tief eine Freundschaft, Bekanntschaft oder ein sonstiges Vertrauensverhältnis im Internet ist.⁸⁰ Andererseits hat jeder Nutzer i. d. R. einen anderen Freundeskreis im Internet und die sozialen Netzwerke weisen viele Möglichkeiten auf, die Beiträge, die ursprünglich jemand anderem gehören, mit den eigenen Kontakten im Internet, sog. Freunden, zu erweitern und teilen. Man kann nicht davon ausgehen, dass die eigene Äußerung im Internet nur einen eingegrenzten Adressatenkreis erreicht.⁸¹ Für Privilegierung muss nicht mit der Weitergabe der Äußerung über nicht anwesende Dritte an Dritte gerechnet werden, aber im Internet ist diese Gefahr immer vorhanden.⁸²

⁷⁵ Kühl in: Lackner/Kühl § 185 Rn. 9; Wessels/Hettinger, StrafR BT I, § 10 Rn. 540 ff.; Rengier, StrafR BT II, § 28 Rn. 23.

⁷⁶ Hilgendorf-LK § 185 Rn. 14 m.w.N.

⁷⁷ Dazu Bosch, JURA 2015, 347 (350 ff.).

⁷⁸ Vgl. BVerfG NJW 2007, 1194 (1195); BVerfG NJW 2010, 2937 (2939); Rengier, StrafR BT II, § 28 Rn. 27.

⁷⁹ Hilgendorf, ZIS 2010, 208 (210); Bauer/Günther, NZA 2013, 67 (70 ff.); Hilgendorf, ZIS 2010, 208 (211).

⁸⁰ Vgl. BayObLGSt 1976, 88 (90).

⁸¹ Bauer/Günther, NZA 2013, 67 (71).

⁸² Vgl. BVerfG NJW 2007, 1194 (1195); BVerfG NJW 2010, 2937 (2939).

Wird eine Beleidigung auf der Facebook-Pinnwand geteilt, kann man dies auf der Startseite sehen, sodass das Opfer damit rechnen muss, dass es zumindest von allen Freunden des Täters zur Kenntnisnahme genommen wird. Hier soll im Einzelfall diskutiert und entschieden werden, wenn man ein Privatkonto (Siehe B.I.) hat, in dem der Nutzer nur mit Familienmitgliedern und engen Freunden kommuniziert.

Obwohl Lynchjustiz-Täter auf den ersten Blick als skrupellos, gemein und grausam gelten, könnte ihnen nicht bewusst sein, dass sie durch ihre einfachen Beleidigungshandlungen im Internet ein Unrecht mit schwerwiegenden Folgen verursachen. Auf diese Weise könnte Unrechtsbewusstsein, sog. Verbotsirrtum § 17 StGB in Betracht kommen, um eine Strafbarkeit zu vermeiden. Es hängt davon ab, ob dieses Unrechtsbewusstsein unvermeidbar ist. So kann hier eine ähnliche Begründung, wie beim oben skizzierten, eventuell fehlenden Vorsatz zur Kundgabe mit Besonderheiten, gegeben werden: Wenn die Nutzer über einen verurteilten Täter oder einen Verdächtigen die Beurteilung, die eine solche Äußerung verwirklicht, geschrieben haben, sind sie sich zwar bewusst, welche Inhalte sie innerhalb ihres Profils veröffentlichen und welche Bedeutung diese hat, aber nicht darüber, dass die solche virtuellen Interaktionen nach §§ 185, 186 StGB strafbar sind.⁸³ Ein solcher Verbotsirrtum ist daher im Internet meistens vermeidbar.⁸⁴ Darüber hinaus könnte der unvermeidbare Verbotsirrtum im Zusammenhang zu den Umständen des Einzelfalls vorliegen. Beispielsweise kann eine bestimmte Äußerung in einer anderen Rechtsordnung als Beleidigung gesehen werden, wenngleich es nicht im Geltungsbereich des deutschen Strafrechts liegt.⁸⁵ Es kann besonders mittels der Möglichkeiten, wie die Pinnwand bei Facebook oder der Tweet bzw. Retweet bei Twitter passieren, weil dadurch jeder Beitrag auf der ganzen Welt zugänglich gemacht werden kann.

2. Empfängerseite

⁸³ Etwa *Valerius*, NStZ 2003, 341 (346); *Krischker*, JA 2013, 488 (489).

⁸⁴ *Hilgendorf*, ZIS 2010, 208 (211); *Krischker*, JA 2013, 488 (489).

⁸⁵ Dazu *Esser* in: *Rechtshandbuch Social Media*, S. 226 ff.

a) Empfänger

Auf der Empfängerseite gibt es einerseits einen unbestimmten Personenkreis, andererseits die ganze Welt, weil i.d.R. die beleidigende Äußerung weltweit zugänglich ist. Da laut §§ 185 ff. StGB Erfolgsdelikte sind und das Delikt dann erfolgt, wenn die Äußerung von wenigstens einer Person verstanden wird bzw. verstanden werden kann,⁸⁶ liegt der Taterfolg überall auf der Welt vor.⁸⁷ Umgekehrt ist es so, dass wenn eine beleidigende Äußerung irgendwo auf der Welt ins Netz gestellt wird und der Taterfolg nach § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB in Deutschland eintritt, Deutschland als Tatort behandelt werden kann.⁸⁸ Aber es könnte in diesem Fall zur drohenden Allzuständigkeit des deutschen Strafrechts führen, z. B. wäre etwa deutsches Strafrecht anwendbar, wenn ein Fall der Internetbeleidigung zwischen zwei Türken in der Türkei auf einer weltweit zugänglichen Webseite passiert.⁸⁹ Deshalb ist eine einschränkende Auslegung erforderlich. Als Lösungsweg ist eine territoriale Spezifizierung zu wählen, die dementsprechend eine teleologische Begrenzung des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB auf solche Taten bedingt, die objektiv eine besondere Beziehung zu Deutschland aufweisen, die sich also beispielsweise auf Sprache und Inhalt der Äußerung beziehen.⁹⁰ Damit kann gesagt werden, dass jedenfalls die Wirkungen der Lynchjustiz im Inland eintreten sollen. Es tritt demgemäß ein, wenn der Tatverdächtige oder Täter ein deutsch oder jemand ist, der in Deutschland lebt. Diese objektive Wirkung, die durch Lynchjustiz vorliegen kann, tritt dann ein, wenn der öffentliche Frieden in Deutschland beeinträchtigt wird.⁹¹

Das andere zu erwähnende Problem der Internetbeleidigung ist die Feststellung des objektiven Sinngehalts der Beleidigung.⁹² Auch wenn der objektive Sinngehalt einer Beleidigung vorhanden ist, kann die

⁸⁶ Zaczyk-NK Vor §§ 185 ff. Rn. 8.

⁸⁷ Hilgendorf, ZIS 2010, 208 (211).

⁸⁸ Hilgendorf, ZIS 2010, 208 (211).

⁸⁹ Hilgendorf, ZIS 2010, 208 (211); derselbe Hilgendorf, JZ 2012, 825 (831).

⁹⁰ Hilgendorf, NJW 1997, 1873 (1876); Hilgendorf, ZIS 2010, 208 (211); unterstützend Lehle, Der Erfolgsbegriff und die deutsche Strafrechtszuständigkeit im Internet, S. 146; s. a. BGH MMR 2001, 228 (232 ff.).

⁹¹ Vgl. BGH MMR 2001, 228 (233).

⁹² Regge/Pegel-MüKO StGB § 185 Rn. 10; Hilgendorf, ZIS 2010, 208 (211).

Ausdrucksform in einer gesellschaftlichen Gruppe, auch als „Subkultur“ bezeichnet, sozialadäquat sein, aber trotzdem kann sie gegenüber einer nicht der jeweiligen Gruppe angehörigen Person als geradezu beleidigend und deplatziert scheinen.⁹³ Ein Beispiel ist die Verwendung des vertraulichen „Du“. Nicht nur die beleidigenden Äußerungen, sondern auch die regelmäßigen Äußerungen im Internet sind bereits meilenweit von der üblichen Höflichkeit entfernt. Deshalb ist bei Äußerungen im Internet ein großzügigerer Maßstab sinnvoll.⁹⁴ Die Voraussetzungen einer Kundgabe von Miss- oder Nichtachtung in Deutschland wird zwar durch die seit mehr als 100 Jahren bereitstehenden Kasuistik-Vergleichsfälle einigermaßen bestimmt, aber diese älteren Entscheidungen können wegen der Veränderung der Zeitperspektive, besonders mit der Entwicklung des Internets, auch nicht mehr als Beispiel dienen.⁹⁵ Aus diesen Gründen erfordert diese Situation einen globalen, großzügigen und akzeptablen Maßstab in der Gegenwart.

Da es einerseits zahlreiche Subkulturen, Gruppen und Grüppchen, besonders im Internet, gibt und andererseits Internetpublikationen grundsätzlich auf der ganzen Welt erreichbar sind, sollte ein Kernbereich der Beleidigung im Internet mit dem oben genannten Maßstab der Äußerungen, unter Berücksichtigung der Menschenwürde des Betroffenen, abgegrenzt werden.⁹⁶ So kann unter Art. 1 Abs. 1 mit der Ensembletheorie der Menschenwürde verstanden werden, dass die Menschenwürde auf subjektiven Rechten auf Existenzminimum, grundsätzlicher autonomer Selbstentfaltung, einem Minimum an Schmerzfreiheit, Wahrung der Privatsphäre, geistig-seelische Integrität, grundsätzliche Rechtsgleichheit und minimaler Achtung basiert.⁹⁷

⁹³ Hilgendorf, ZIS 2010, 208 (211).

⁹⁴ Regge/Pegel-MüKO StGB § 185 Rn. 10.

⁹⁵ Hilgendorf, ZIS 2010, 208 (211).

⁹⁶ Vgl. Hilgendorf, JZ 2009, 139; Hilgendorf, ZIS 2010, 208 (211 ff).

⁹⁷ Hilgendorf, Jahrbuch Recht und Ethik S. 148 ff.; auch in Hilgendorf, ZIS 2010, 208 (212).

b) Opfer

Normalerweise kann jeder lebende Mensch zum Opfer der Beleidigung werden.⁹⁸ Hier kommt ein besonderer Opferkreis in Betracht. Im Zusammenhang mit Lynchjustiz im Internet ist das Opfer grundsätzlich eine Person, die in der Gesellschaft als ein Täter oder ein Verdächtiger bekannt ist, also jemand aufgrund seines kriminellen Verhaltens. Ein ähnliches und verknüpft Problemfeld ist das sog. *Cyberbullying*.⁹⁹ Aber der Opferkreis von Cyberbullying wurde nicht derart beschränkt, sondern hängt von verschiedenen psychischen und physischen Merkmalen ab.¹⁰⁰

Nach der Definition der WHO¹⁰¹ ist die Gesundheit ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens. Obwohl diese Definition von Gesundheit auf den ersten Blick für ein juristisches Verständnis im Sinne der Körperverletzungsdelikte zu weit geht, kommen auch manche mittelbaren Einwirkungen, etwa psychische oder physische Krankheiten der Person, in Betracht.¹⁰² Die zu Cyberbullying führende Lynchjustiz kann auch Selbstmord des Opfers verursachen. Damit ist die Mittelbarkeit der Einwirkungen, etwa „ohne sich die Hände schmutzig zu machen“, unbedeutend.

Ein spezielles Phänomen ehrverletzender Äußerungen in sozialen Netzwerke ist erwähnenswert, die sog. „**Shitstorms**“: ein lawinenartiges Auftreten negativer Kritik gegen eine Person oder ein Unternehmen im Rahmen von sozialen Netzwerken, Blogs oder Kommentarfunktionen von Internetseiten bis hin zur Schmähkritik.¹⁰³ Der Hauptgrund der Förderung dieser Haltung gegen jemanden im Internet ist die durch Presseorgane in den Massenmedien oder durch Einzelpersonen im Internet veröffentlichten Nachrichten darüber, dass

⁹⁸ Zaczek-NK Vor §§ 185 ff. Rn. 22a; Kühl in: Lackner/Kühl § 185 Rn. 7.

⁹⁹ Auch als Online-Mobbing oder Cybermobbing bezeichnet, hierzu: Fawzi, Cyber-Mobbing, S. 38; Reum, Cybermobbing, S. 65 ff.

¹⁰⁰ Reum, Cybermobbing, S. 65 ff.

¹⁰¹ Weltgesundheitsorganisation, für die offizielle Seite: <https://www.who.int> (abgerufen am 27.09.2019); für die Verfassung der Weltgesundheitsorganisation: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19460131/201405080000/0.810.1.pdf> (abgerufen am 27.09.2019).

¹⁰² Reum, Cybermobbing, S. 77 ff.

¹⁰³ Definition von Duden s. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Shitstorm> (abgerufen am 27.09.2019).

jemand ein Täter ist oder sein kann. Das erste Problem daran ist, dass diese Information eine Presseente sein kann. Denn ermöglichen die nutzergenerierten Inhalte, die ohne den redaktionellen Filter und anonym geschrieben wurden, öffentliche Bewertungen und sonstige beleidigende Äußerungen, besteht hierdurch Manipulationsgefahr.¹⁰⁴

III. Täterschaft und Teilnahme

Hat der Täter Justiz als Motiv, spricht er im Internet durch die Beleidigung den Ärger gegenüber einer unliebsamen Person aus. Nach dem ersten Ausdruck kann das zweite Ziel für Täter werden, dass die anderen Nutzer sich auch beteiligen und eine negative Haltung zum Opfer zu schaffen, damit es aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.¹⁰⁵ Die Funktionen der sozialen Netzwerke ermöglichen und erleichtern es, sich zu beteiligen. Dies kann auch, wie beim Cybermobbing, die Intensität des Lynchs erheblich verstärken, weil das Opfer dadurch wissen kann, von wie vielen Nutzern er beleidigt wurde.¹⁰⁶ Beispielsweise können die Nutzer, die zum Äußerungsinhalt keine persönliche Beziehung haben, mit der Möglichkeit „Retweet“ oder „Teilen“ die Äußerungen verbreiten und somit liegt die Kundgabe des Dritten vor. Oder sie reichern durch die „Like“ (Gefällt mir) - Funktion die Sichtbarkeit, die sog. Popularität, eines ehrverletzenden Inhalts an. Es scheint fraglich, ob die Verwendung dieser Funktionen überhaupt einen eigenständigen ehrverletzende Charakter als eine Förderung einer Beleidigung aufzeigt oder als bloßes strafloses Verhandeln zu bewerten ist.

Grundsätzlich kann Täter einer Beleidigung nur sein, wer seine eigene Missachtung zum Ausdruck bringt.¹⁰⁷ Fällt ein gemeinschaftliches Handeln von mehreren vor, kann das Delikt mittäterschaftlich

¹⁰⁴ Vgl. *Gomille*, ZUM 2009, 815 (816).

¹⁰⁵ Vgl. *Reum*, Cybermobbing, S. 69 ff.

¹⁰⁶ Vgl. *Reum*, Cybermobbing, S. 69; für Zushauer der Cyberbullying s. *Fawzi*, Cyber-Mobbing, S. 63 ff.

¹⁰⁷ *Eisele/Schittenhelm* in: Schönke/Schröder, § 185 Rn. 17; *Zaczyk-NK* § 185 Rn. 19; *Hilgendorf-LK* § 185 Rn. 40.

begangen werden.¹⁰⁸ Nach der allgemeinen Tatherrschaftslehre¹⁰⁹ ist die Übermittlung in Kenntnis des beleidigenden Inhalts ausreichend für die Täterrolle, weil die vermittelnde Person mit der Beherrschung des Kundgabeerfolgs den objektiven Tatbestand einer vollendeten Beleidigung (§ 185 StGB) erfüllt und so kann es als maßgebliche Steuerung des Tatablaufs angesehen werden.¹¹⁰ Dennoch wird überwiegend zugestimmt, dass die Urheber des Inhalts Täter sind.¹¹¹ Wer nicht Urheber der beleidigenden Äußerung ist, kann nur dann Täter sein, wenn er sich diese Äußerung nach außen offensichtlich zueignet.¹¹² Ebenso wird aus den genannten Gründen Beleidigung als ein eigenhändiges Delikt angesehen¹¹³ und daher ist mittelbare Täterschaft ausgeschlossen.¹¹⁴

Die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme ist anhand der Tatherrschaftslehre über die besonderen Möglichkeiten der sozialen Netzwerke zu spezialisieren.

1. „Like“-Gefällt mir- von Inhalten

a) Täterschaft

Bei der „Gefällt mir“-Funktion gilt es, grundsätzlich zu klären, welche Wirkungen und Bedeutungen die technische Funktion auf und für einen Beitrag hat. Als Zweites ist zu beantworten, ob diese Wirkungen zu einem eigenständigen ehrverletzenden Charakter und damit einer täterschaftlichen Situationen führen. Aus einer objektiven Perspektive bedeutet die „Gefällt mir“-Funktion Bestätigung, Zustimmung und

¹⁰⁸ Zaczek-NK § 185 Rn. 19; Hilgendorf-LK § 185 Rn. 40.

¹⁰⁹ Rechtsprechung des BGH s. BGH NJW 1991, 1068; BGH NStZ 1991, 91; NStZ-RR 2017, 5 (6); NJW 1999, 3131; zur Entwicklung der hM s. Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 60 ff.

¹¹⁰ Vgl. Rönau, JUS 2007, 514 (514); Mitsch, Medienstrafrecht, § 1 Rn. 50.

¹¹¹ Auch Roxin sagt: weil die Beleidigungsdelikte subjektgebunden sind und es nicht eine subjektlose „Missachtung an sich“ gibt. Es kann immer nur ein bestimmter Mensch einem bestimmten anderen seine Missachtung zum Ausdruck bringen, dazu Roxin, Täterschaft und Teilnahme, S. 388 ff.

¹¹² OLG Köln NJW 93, 1487; Vgl. BGH GRUR 1976, 651; Eisele/Schittenhelm in: Schönke/Schröder, § 185 Rn. 17.

¹¹³ Vgl. Jescheck/Weigend, StrafR AT § 26 S. 266; Vgl. Heinrich, StrafR AT § 8 Rn. 176.

¹¹⁴ Zaczek-NK § 185 Rn. 19; aA Hilgendorf-LK § 185 Rn. 40; s. auch Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 388 ff.

Unterstützung, nämlich Solidarisierung mit dem jeweiligen Inhalt.¹¹⁵ Wie oben gesagt wurde (B.I.3), kann diese Aktivität über die Startseite aufgrund der Einbindung in das Profil des Betroffenen durch andere unbestimmte Nutzerkreise, allerwenigstens durch Freunde von „Likern“ beobachtet werden. Der Effekt dieser Funktion verursacht eine rasche Verbreitung spezifischer Inhalte.¹¹⁶

Für die täterschaftliche Wertung soll der Beitrag eines anderen, der eine beleidigende Äußerung enthält, von dem jeweiligen Nutzer zu eigen gemacht werden.¹¹⁷ Da diese Funktion zur Verbreitung des Beitrags führt und es die Zustimmung des Betroffenen mit Namen und dem Foto den anderen offenbar zeigt, könnte ein „Zu eigen machen“ in der hervorgerufenen Solidarisierung mit dem Inhalt des Ausgangsbeitrags gesehen werden.¹¹⁸ Aber andererseits handelt es sich bei der betreffenden Funktion generell um eine spontane Reaktion ohne näheren Zweck in den sozialen Medien. Daneben kann der Nutzer durch die abermals Betätigung des Status „Gefällt mir“ und die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch weitere Nutzer seine Behauptung zurücknehmen. Demgemäß wird die Wirkung des Nutzers, der die Funktion bestätigt, zumindest in einem Mindestmaß abmildert.¹¹⁹ Deswegen soll der Bedeutungsgehalt des Beitrags nicht auf diese Weise bewertet werden, widrigenfalls führt es zu einer zu hohen Einschätzung.¹²⁰

Weiterhin ist nach der sog. Tatherrschaftslehre für die täterschaftliche Bewertung die Rolle als Zentralgestalt des Geschehens erforderlich, also kann der Täter die Tatbestandsverwirklichung nach seinem Willen hemmen oder ablaufen lassen.¹²¹ Wenn der jeweilige Beitrag vom Urheber oder Provider aus irgendeinem Grund entfernt wird,

¹¹⁵ *Krischker*, JA 2013, 488 (490); *Bauer/Günther*, NZA 2013, 67 (70).

¹¹⁶ Vgl. auch *Schulte/Kanz*, ZJS 2013, 24 (25 ff.); *Krischker*, JA 2013, 488 (489); Es führt die Frage, ob Like-Button gegen die Datenschutzgesetze verstößt: *Schwenke*, <https://drschwenke.de/das-rechtliche-risiko-bei-facebooks-like-button-inkl-muster-fuer-die-datenschutzerklaerung/> (abgerufen am 27.09.2019).

¹¹⁷ Vgl. LG Berlin MMR 2011, 624; *Zaczyk-NK* Vor §§ 185 Rn. 22a; § 185 Rn. 19.

¹¹⁸ Vgl. *Wahlers*, jurisPR-ITR 8/2012 Anm. 2; *Bauer/Günther*, NZA 2013, 67 (71); *Krischker*, JA 2013, 488 (490).

¹¹⁹ Vgl. *Krischker*, JA 2013, 488 (490).

¹²⁰ ArbG Dessau-Roßlau, K & R 2012, 442 = BeckRS 2012, 69099; aA *Bauer/Günther*, NZA 2013, 67 (70); *Zaczyk-NK* § 185 Rn. 19.

¹²¹ *Rengier*, StrafR AT § 40 Rn. 11.

verschwinden gleichzeitig die daran gebundenen „Gefällt mir“-Statuen, sodass gesagt werden kann, dass die Herrschaft des „Likers“ bzgl. Gesamtgeschehens vom Willen des Urhebers abhängt.¹²² Die Frage bleibt, ob in der Bestätigung einer bereits getroffenen ehrverletzenden Äußerung eine eigenständige Kundgabe von Missachtung oder nur die bloße Weiterleitung einer fremden Äußerung zu sehen ist. „Zu eigen machen“ ist es insbesondere dann, wenn der Täter die Äußerung eines Dritten derart in seinen eigenen Gedankengang einfügt, dass er sie durch seine eigene Aussage unterstreicht.¹²³ Durch die „Gefällt mir“-Funktion stimmt der Betroffene zwar dem Inhalt des Beitrags zu, aber hebt keinen eigenständigen Gedankengang hervor, da „Liker“ keinen Einfluss auf den Beitrag haben. Der Nutzer wendet die Funktion für eine Zustimmung bzw. Förderung an. Auch wenn es die Übermittlung darstellt, da die bloße Weitergabe fremder Beleidigung nicht tatbestandsgemäß von § 185 StGB erfasst wird,¹²⁴ fehlt es mithin an einer eigenständigen, täterschaftlichen Kundgabe der eigenen Missachtung durch die Nutzung der Funktion.¹²⁵ Überdies soll die Ausübung der Funktion des Täters für das Gelingen des Deliktplanes wesentlich sein,¹²⁶ aber in diesem Beleidigungsfall liegt Beleidigung bereits dann vor, wenn der Urheber des Beitrags seine Gedanken ins Netz gestellt hat und es keinen Bedarf an Zustimmung oder Förderung für das Gelingen des Deliktsplanes gibt. Mittäterschaft zu bejahen, führt in sinnwidriger Weise zur Ausdehnung des Bereichs von Anstiften und Beihilfe.¹²⁷

Trotz dieser Folge können die Auswirkungen des „Likes“ nicht abgelehnt werden, weil das die Effekte eines Beitrags intensiver machen.¹²⁸ In Anbetracht der Lynchjustiz assoziieren die Nutzer, die die „Gefällt mir“-Funktion betätigen, die Ergebnisse mit dem Opfer.

¹²² *Krischker*, JA 2013, 488 (490).

¹²³ BVerfG NJW 2004, 590 (591); BeckOK StGB/*Valerius* § 185 Rn. 23.

¹²⁴ Vgl. OLG Köln NJW 1993, 1486 (1487); BeckOK StGB/*Valerius* § 185 Rn. 23; *Eisele/Schittenhelm* in: Schönke/Schröder § 186 Rn. 1 m.w.N.

¹²⁵ *Krischker*, JA 2013, 488 (491); vgl. auch OLG Köln NJW 1996, 2878; zur Diskussion Bezirksgericht Zürich MMR 2018, 220 (222 ff.)

¹²⁶ *Schünemann-LK* § 25 Rn. 154.

¹²⁷ *S. Murmann*, G. StraßR, § 27 Rn. 65 ff.

¹²⁸ Dazu auch Zuschauer des Cybermobbings, s. *Reum*, Cybermobbing, S. 69.

Lehnt man mithin Mittäterschaft ab, so bleibt die Beihilfe problematisch.

b) Beihilfe

Hier ist fraglich, ob die Voraussetzungen der Beihilfe vorliegen. Diese Voraussetzungen sind angewiesen auf den Grundsatz der akzessorietätsorientierten Verursachungstheorie.¹²⁹

aa) Kausale Hilfeleistung

Hilfeleistung erfordert einen für die Haupttat kausalen Beitrag.¹³⁰ Das bedeutet, dass es fraglich ist, ob die Betätigung der „Gefällt mir“-Funktion tatbestandlich der Beihilfe und somit einer kausalen Hilfeleistung bzw. einer kausalen Risikosteigerung darstellt. Dafür muss die Beihilfe nach der herrschenden Meinung für den Taterfolg in der Weise kausal sein, dass der Beitrag des Gehilfen die Tatbestandsverwirklichung ermöglichen, erleichtern, intensivieren oder absichern soll.¹³¹

Wie oben gesagt wurde, ist die „Gefällt mir“-Funktion eine Bestätigung und Solidarisierung einer bereits abgegebenen Ehrverletzung. Dadurch kann gesagt werden, dass es eine Steigerung und somit eine Intensivierung des bereits bestehenden Unrechtsgehalts verursacht.¹³² Für das Opfer des ehrverletzenden Beitrags erscheint der Nutzer, der die „Gefällt mir“-Funktion betätigt, nun als ein weiterer „Angreifer“. ¹³³ Durch die „Gefällt mir“-Funktion können die Nutzer die ehrverletzende Auswirkung eines beleidigenden Beitrags weitaus tiefgreifender als einer bloßen „Face-to-Face“-Äußerung machen, weil das Opfer sich an einen „virtuellen Pranger“ gedrängt fühlen kann, somit wird das Unrechtsgehalt intensiviert.¹³⁴ Infolgedessen stellt sich eine kausale

¹²⁹ *Kühl* in: Lackner/Kühl Vor § 25 Rn. 8 ff.

¹³⁰ *Kühl* in: Lackner/Kühl § 27 Rn. 2; *Fischer* StGB § 27 Rn. 14a; nach Auffassung der Rechtsprechung ist Kausalität nicht erforderlich für den Taterfolg s. RGSt 6, 169 (170); 58, 113 (114 ff.); BGHSt 54, 140 (142 ff.).

¹³¹ *Schünemann-LK* § 27 Rn. 2 ff.

¹³² *Krischker*, JA 2013, 488 (491).

¹³³ *Krischker*, JA 2013, 488 (491); das gilt auch für Zuschauer bei Cyberbullying, s. *Reum*, Cybermobbing, S. 69; *Fawzi*, Cybermobbing, S. 11 ff.

¹³⁴ *Krischker*, JA 2013, 488 (491).

Risikosteigerung des Unrechtsgehalts dar, weil dessen ehrverletzender Effekt für das Opfer intensiviert wird. Außerdem kann es auch als eine Förderung der ursprünglichen Verbreitungshandlung gesehen werden, weil manche Besonderheiten der „Gefällt mir“-Funktion (s. B.I.3) die Sichtbarkeit des Beitrags erhöhen. Somit sorgt die Betätigung der Funktion für die Verbreitung des Beitrags innerhalb des Netzwerkes.¹³⁵ Ferner kommt hinsichtlich der Lynchjustiz psychische Beihilfe in Betracht, weil diese Funktion das Vertrauen dem Täter geben, dass er sowohl die Möglichkeit der Verbreitung des Beitrags, als auch die Unterstützung durch Dritten ohne weiteres abgewinnen kann. Damit kann der Täter vertrauen, die Beteiligten zu finden. Dadurch wird der Tatentschluss gefestigt,¹³⁶ also löscht er beispielsweise nicht den betreffenden Beitrag, wenn die Nutzer durch die „Gefällt mir“-Funktion seinen Beitrag unterstützen. Psychische Beihilfe kommt auch in Form der Bestärkung des Tatentschlusses des Haupttäters in Betracht.¹³⁷

bb) Zeitpunkt der Beihilfe

Die Beleidigung ist vollendet, wenn die Äußerung von wenigstens einer Person verstanden wird, bzw. (in den Qualifikationsfällen der §§ 186, 187 StGB) verstanden werden kann.¹³⁸ Grundsätzlich ist es so, dass wenn ein ehrverletzender Beitrag ins Netz gestellt und innerhalb des sozialen Netzwerks zugänglich gemacht wird, der Tatbestand der Beleidigung, die Kenntnismahme durch einen Dritten unterstellt, bereits darstellt.¹³⁹ Dadurch ist die Beleidigung im materiellen Sinne ohnedies bereits vollendet, wenn die „Gefällt mir“-Funktion betätigt wird. Hier kommt in Frage, ob eine Beihilfe nach Vollendung der Beleidigung noch möglich ist.

¹³⁵ Vgl. auch *Krischker*, JA 2013, 488 (491).

¹³⁶ Vgl. auch aA *Puppe*, NStZ 1991, 571 (573).

¹³⁷ Nach herrschender Meinung: BGHSt 40, 307 (315 ff.); BGH NStZ 1999, 609 (610); BGH NStZ 2002, 139 (139 ff.); dagegen gibt es in verschiedener Hinsicht Kritik s. *Murmann*, G. StraR, § 27 Rn. 130 ff.

¹³⁸ *Zaczyk-NK* Vor §§ 185 ff. Rn. 19; 22a; *Hilgendorf-LK* § 185 Rn. 26.

¹³⁹ Vgl. *Zaczyk-NK* Vor §§ 185 ff. Rn. 22a; *Krischker*, JA 2013, 488 (491).

Nach der Rechtsprechung und der für lange Zeit herrschenden Meinung ist die Beihilfe bei § 242 StGB möglich, nicht nur bis zur Vollendung der Tat, sondern im Stadium ihrer materiellen Beendigung.¹⁴⁰ Es stellt sich vor allem dann dar, wenn der Teilnehmer mit seiner Hilfeleistung das Unrechtsgehalt des Delikts intensiviert und er dafür gelegentlich die Unterstützungshandlungen annimmt, wie etwa Beutesicherung.¹⁴¹ Eine derartige Unrechtsintensivierung könnte auch hier in der Verbreitung der ehrverletzenden Äußerung und der damit verbundenen Prangerwirkung für den Betroffenen gedacht werden, sodass die Beihilfe möglich wäre, obwohl die Beleidigung vollendet ist.¹⁴² Nach der Gegenansicht, die die Beihilfe nach Vollendung ausscheidet, müssen sich unterstützende Handlungen zeitlich im Raum des tatbestandsmäßigen Geschehens zutragen, weil, im Hinblick auf den Gesetzeswortlaut, die Hilfeleistung „zur Tat“ dies voraussetzt.¹⁴³ Unabhängig davon, überzeugt dies im Ergebnis aber nicht, weil das Betätigen der „Gefällt mir“-Funktion den Unrechtsgehalt von Handlungen steigert. Die bereits bestehende Rechtsgutverletzung wird weiter intensiviert und zeigt, dass der rechtswidrige Zustand noch nicht beendet ist.¹⁴⁴

Demzufolge ist fraglich, ob die Ansicht der Rechtsprechung, die eine Beihilfe nach der materiellen Vollendung ist, im Falle eines Diebstahls gemäß § 242 StGB, und aufgrund von der Unrechtsintensivierung durch den Helfer als zulässig gesehen wird, auf die Beleidigungsdelikte übertragbar ist. Der Zeitpunkt der Vollendung einer Internetbeleidigung ist unproblematisch. Grundsätzlich ist es vollendet, wenn der ehrverletzende Beitrag sichtbar im Netzwerk gespeichert wird, beispielsweise auf der Pinnwand des Täters bei Facebook oder auf der Timeline bei Twitter, da mithin alle Tatbestandsmerkmale verwirklicht werden. Dagegen liegt die Beendigung vor, wenn das

¹⁴⁰ *Joecks-MüKO StGB* § 27 Rn. 20; OLG Bamberg NJW 2006, 2935 (2937); *Fischer StGB* § 27 Rn. 6.

¹⁴¹ Vgl. BGH NJW 1954, 1495; BGH NJW 1990, 654; BGH NStZ 2008, 280.

¹⁴² *Krischker*, JA 2013, 488 (491).

¹⁴³ Außerhalb der Dauerdelikten, vgl. BeckOK StGB/Kudlich § 25 Rn. 8; *Lackner/Kühl* § 27 Rn. 3.

¹⁴⁴ Vgl. *Joecks-MüKO StGB* § 27 Rn. 23; *Krischker*, JA 2013, 488 (491).

gesamte Handlungsgeschehen tatsächlich ausgeschlossen ist, mithin kann das Tatunrecht seinen Abschluss finden.¹⁴⁵ Da die Internetbeleidigung deutlich höheres Verletzungspotential hat und es sich von einer gewöhnlichen Beleidigung stark unterscheidet, sollen hier die speziellen Tatumstände der Internetbeleidigung für die Unterscheidung zwischen Vollendung und Beendigung aufgezeigt werden.¹⁴⁶ Die Lynchjustiz ist auch eine der Folgen der Internetbeleidigung, die zu potentiell höheren Verletzungen führen, auch wenn der Täter nicht diese Situation beabsichtigt, so dass er nur seine ehrverletzende Äußerung veröffentlichen will. Es ist außerdem bereits unerheblich, dass die tatsächliche Tatausführung von der ursprünglichen geplanten abweicht, da die Beteiligten die volle Billigung des bereits begonnenen Umstands haben.¹⁴⁷ Eine im Internet bzw. den sozialen Netzwerken gespeicherte Ehrverletzung unterscheidet sich von nur bloßen Äußerungen, weil es weltweit permanent verfügbar und einem unbegrenzten Kreis Dritter zugänglich ist.¹⁴⁸ Damit kann gesagt werden, dass es eine dauerhafte Aufrechterhaltung eines ehrverletzenden Unrechts gibt und deswegen kann der endgültige Abschluss des Tatunrechts nicht möglich sein.¹⁴⁹ Dagegen wurde bei den Beleidigungsdelikten, anders als bei den Eigentumsdelikten gemäß § 242 StGB, keine Unterscheidung zwischen Vollendung und Beendigung beabsichtigt. Wohingegen es bei der praktischen Anwendung keine Abweichung zwischen Vollendung und Beendigung gibt, weil die Kenntnisnahme von einer Nicht- oder Missachtung sowohl mit Vollendung als auch Beendigung erfolgt ist.¹⁵⁰ Dadurch kann es zu der Argumentation des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes und des Verfassungsgebotes *nullum crimen sine lege* gemäß Art. 103 II GG kommen, dass der Tatbestand der Beleidigung gesetzwidrig ausgedehnt würde.¹⁵¹

¹⁴⁵ Vgl. *Fischer* StGB § 22 Rn. 6; BGH NJW 1956, 477.

¹⁴⁶ *Hilgendorf*, EWE 2008, 403 (410); *Krischker*, JA 2013, 488 (491).

¹⁴⁷ Vgl. BGH NStZ 2008, 280 (281).

¹⁴⁸ *Hilgendorf*, JZ 2012, 825 (829 ff.); *Krischker*, JA 2013, 488 (492); *Hilgendorf*, ZIS 2010, 208 (212 ff.).

¹⁴⁹ Auch *Krischker*, JA 2013, 488 (492).

¹⁵⁰ *Krischker*, JA 2013, 488 (492).

¹⁵¹ Auch *Krischker*, JA 2013, 488 (492).

Aber dennoch darf es nicht außer Acht gelassen werden, dass sowohl bei dem Gesetzeswortlaut der §§ 185 ff. StGB als auch dem §§ 242 ff. StGB eine klare Differenzierung zwischen Vollendung und Beendigung der jeweiligen Straftat nicht geregelt wird. Aufgrund der Besonderheiten von Internetbeleidigung soll dabei die Beurteilung von Vollendung und Beendigung nach anderen Kriterien erfolgen, als die anderen Erscheinungsformen von Ehrverletzungen bestimmt werden. Durch Bestätigung der „Gefällt mir“-Funktion kann der Unrechtsgehalt einer bereits bestehenden Ehrverletzung nicht nur aufrecht gehalten werden, sondern weiter intensiviert werden. Deswegen ergibt sich eine gewisse Vergleichbarkeit mit Dauerdelikten, welche an die Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustands binden und bis zu deren Beendigung Beihilfe grundsätzlich möglich sind.¹⁵²

In Anbetracht des Bestimmtheitsgrundsatzes und Verfassungsgebots *nullum crimen sine lege* liegt kein Fall einer unzulässigen Tatbestandausdehnung vor. Ohnedies stellt sich kein tatbestandliches Problem der §§ 185 ff. StGB, sondern ein technisches Problem von Internetinhalten dar, weil die dauerhafte Abrufbarkeit und die Partizipation weiterer Nutzer die bereits beschriebene Prangerwirkung verursachen und in Extremfällen ein Beitrag auf den Servern eines Online-Portals uferlos gespeichert bleiben kann.¹⁵³ Eine im Internet eingestellte Beleidigung kann nur abgeschlossen sein, wenn der betreffende Beitrag aus dem jeweiligen Portal entfernt wird.

Außerdem stellt sich die Frage, ob hier neutrale Beihilfe erwähnenswert ist. Aber das „Gefällt mir“ von ehrverletzenden Inhalten zeigt mangels Sozialadäquanz keinen Alltagscharakter und deshalb liegt keine Form der neutralen Beihilfe vor.¹⁵⁴ Bei dieser Funktion wird der Unrechtsgehalt von Nutzern erhöht und sie sind sich im Klaren, dass es die Förderung bzw. Bekräftigung einer Straftat ist. Die „Gefällt mir“-Funktion verliert also ihren „normalen Charakter“.¹⁵⁵

¹⁵² Fischer StGB § 27 Rn. 8; BGH NStZ 2004, 44.

¹⁵³ Krischker, JA 2013, 488 (492).

¹⁵⁴ Vgl. BeckOK StGB/Kudlich § 27 Rn. 10 ff.; vertiefend Roxin, StrafR AT II, § 26 Rn. 218 ff.

¹⁵⁵ Vgl. BGH NStZ 2004, 34.

Im Ergebnis liegt durch die „Gefällt mir“-Funktion eine taugliche Beihilfehandlung vor, sowohl nach Vollendung, als auch vor materialer Beendigung einer Internetbeleidigung. Eine Strafbarkeit wegen Beihilfe kommt grundsätzlich in Betracht.¹⁵⁶

2. „Teilen“ von Inhalten

Das „Teilen“ ehrverletzender Inhalte benötigt auch die strafrechtliche Bewertung nach den Grundsätzen der Täterschaft bzw. Teilnahme.

Zunächst ist hier die Frage, ob ein geteilter Beitrag eine eigenständige oder fremde Missachtung äußert. Es sieht anders als bei der „Gefällt mir“-Funktion aus. Bei der Betätigung der „Gefällt mir“-Funktion können die anderen Nutzer die Nachricht „A gefällt Bs Beitrag ...“ mit einem entsprechenden Link sehen, das heißt es verbleibt im Profil des Urhebers. Dagegen wird durch das „Teilen“ eines Inhalts dieser abstrakt von Nutzern in ihrem Profil unter Verweis auf den Ausgangsbeitrag übernommen. Als objektiv erscheint es, dass durch das „Teilen“ eines Inhalts der Täter nicht nur den Inhalt fördert, sondern vielmehr den im ehrverletzenden Inhalt enthaltenen Ausdruck als eigene weiterleitet und sich mit diesem identifiziert. Demgemäß wird es als nicht eine bloße Bestätigung, sondern auch Täterschaft eingeordnet.¹⁵⁷ Hier stellt sich der Hauptunterschied zur beschriebenen „Gefällt mir“-Funktion dar, weil ein Beitrag durch das „Teilen“ mit dem Profil des Betroffenen, der den Beitrag teilt, verbunden ist, das befreundeten Nutzern ermöglicht, den geteilten Inhalt zu „Liken“, zu kommentieren oder ebenfalls zu teilen.

Bisweilen teilen Nutzer den Inhalt mit ihren inliegenden Kommentierungen auch. Die „Retweet“- bzw. „Teilen“-Funktion in sozialen Netzwerken gibt den Nutzern diese Möglichkeit. Ein Nutzer kann mit der mit seinen eigenen Gedanken enthaltenen Kommentierung den betreffenden ehrverletzenden Inhalt kritisieren. Beispielweise kann der Nutzer mit dem „Teilen“ des betreffenden Beitrags sagen, wie falsch diese Form der Stellungnahme gegen eine Person ist. Einerseits

¹⁵⁶ *Krischker*, JA 2013, 488 (492); Die andere Auffassung: „aktive Beihilfe zur Beleidigung durch Unterlassen“ wird abgelehnt s. *Krischker*, JA 2013, 488 (492).

¹⁵⁷ Auch *Krischker*, JA 2013, 488 (493); vgl. OLG Köln NJW 1996, 2878 (2879).

erscheint es auch als vorgenannte bloße Solidarisierung, weil dadurch die anderen befreundeten Nutzer den betreffenden Beitrag sehen können. Andererseits wird es in dem Aspekt der Beteiligten zugunsten des Opfers gemacht. Hier kann ein Vorsatzproblem in Betracht gezogen werden. Beleidigung erfordert Vorsatz, dafür genügt i.d.R. bedingter Vorsatz.¹⁵⁸ Der Täter hält die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes nicht ernstlich für möglich, vielmehr er will durch seine Handlung helfen.¹⁵⁹ Die anderen Nutzer, Betroffene selbst oder die Dritten, verstehen in dieser Situation die Äußerung nicht im ehrenrührigen Sinne.¹⁶⁰ Ohne Vorsatz fällt die Schuld weg.

Gegen eine täterschaftliche Beurteilung kann gesagt werden, dass geteilte Inhalte mit dem Ausgangsbeitrag verbunden sind und durch dessen Entfernung aus dem Netzwerk nicht mehr vorhanden sind. Aber beherrscht der Teilende das objektive Geschehen auf seiner Profilseite bzw. Pinnwand oder Timeline, haftet der Teilende für alle an das „Teilen“ anknüpfenden Verhaltensweisen innerhalb seines Profils.¹⁶¹ Ein noch wichtigeres Argument dafür ist, dass „Teilen“ eines ehrverletzenden Inhalts eine eigenständige Form der Missachtung ist.¹⁶² Deswegen muss eine täterschaftliche Bewertung erfolgen.

3. Verantwortung des Dienstanbieters (Provider)

Dienstanbieter gewährleisten heute ganz alltägliche Handlungen im Web 2.0, wie E-Mails senden, etwas aus sozialen Netzwerken herunterladen oder etwas in soziale Netzwerke hochladen.¹⁶³ Hier kommt die Frage auf, ob diese Anbieter die strafrechtliche Verantwortung haben. Nach der Systematik des TMG¹⁶⁴ ist rechtlich voll verantwortlich, wer eigene Inhalte online stellt (Content-Provider § 7 Abs. 1 TMG). Wer nur Speicherplatz anbietet, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen verantwortlich gemacht werden, z. B.

¹⁵⁸ *Zaczyk-NK* § 185 Rn. 15.

¹⁵⁹ Nach Ernstnahmetheorie zu Bedingter Vorsatz s. *Murmann*, G. Strafr., § 24 Rn. 24 ff.

¹⁶⁰ Vgl. *Hilgendorf-LK* § 185 Rn. 36.

¹⁶¹ *Krischker*, JA 2013, 488 (493).

¹⁶² Vgl. *NK-Zaczyk* § 185 Rn. 19 ff.; *Krischker*, JA 2013, 488 (493).

¹⁶³ Überblick bei *Hilgendorf/Valerius*, Computer- und Internetstrafrecht, Rn. 175 ff.

¹⁶⁴ Detaillierte Informationen s. *Hilgendorf/Valerius*, Computer- und Internetstrafrecht, Rn. 193 ff.

wenn er Kenntnis darüber hat, dass die von ihm „gehosteten“ Inhalte rechtswidrig sind (Host-Service-Provider § 10 TMG). Zuhinterst ist ein Anbieter für die reine Durchleitung von Informationen grundsätzlich nicht verantwortlich (Access-sowie Network- oder Zugang Provider § 8 TMG).

Im Rahmen dieser Arbeit ist die Strafbarkeit von Access- sowie Network-Providern umstritten, weil sich ein Zugangsprovider strafbar machen kann,¹⁶⁵ obwohl er grundsätzlich nicht verantwortlich ist. Einige Dienste im Internet ermöglichen oder erleichtern Delikte nach § 185 ff. StGB wie Twitter oder Facebook und überdies gibt es auch manche Seiten, die erstellt werden, um als Plattform für Beleidigungen zu dienen.¹⁶⁶ Trotzdem kann das Hervorrufen oder das Fördern einer fremden Tatneigung mangels eines hinreichend konkreten Vorsatzes per se noch nicht strafbar gemacht werden.¹⁶⁷ Hier kommen Unterlassungstaten in Betracht. Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 TMG bleiben Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach allgemeinen Gesetzen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Dienstanbieters nach den §§ 8 – 10 TMG unberührt.¹⁶⁸ Trotz der Mehrheit gegenteiliger Ansichten versteht man unter § 7 Abs. 3 Satz 2 TMG nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes eine Ausnahme von grundsätzlicher Haftungsfreistellung für Access-Provider und „allgemeinen Gesetzen“, was nach üblichem Sprachgebrauch auch die Strafgesetze betrifft.¹⁶⁹ Demzufolge existiert eine besondere Privilegierung von Access-Providern nicht, welche vorsätzlich strafrechtswidrige Inhalte nicht sperren oder nicht aus dem Netz entfernen, sondern eine Garantenpflicht.¹⁷⁰

¹⁶⁵ Hilgendorf, JZ 2012, 825 (831); Hilgendorf, NStZ 2000, 518 (519 ff.).

¹⁶⁶ Als Beispiel eine Plattform, wo man sich über Ex-Partner äußern kann <https://www.dontdatehimgirl.com> (abgerufen am 27.09.2019).

¹⁶⁷ S. Hilgendorf, ZIS 2010, 208 (214).

¹⁶⁸ Nach aA soll hingegen § 7 Abs. 3 Satz 2 TMG für das Strafrecht keine Bedeutung haben, Heger in: Lackner/Kühl § 184 Rn. 7; Kudlich, JA 2002, 798 (802).

¹⁶⁹ Hilgendorf/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht, Rn. 217.

¹⁷⁰ Hilgendorf/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht, Rn. 220 ff.; auch Hilgendorf, ZIS 2010, 208 (214).

Außerdem wurden umstrittene Selbstregulierungsmaßnahmen für soziale Netzwerke durch die Reform des Urheberrechts in der Europäischen Union beschlossen.¹⁷¹ Darin formuliert die Kommission bessere Verfahren für die Entfernung illegaler Inhalte aller Art im Netz, d. h. neben offensichtlich strafbaren Handlungen. Plattform-Betreiber sollen bereits vor der Veröffentlichung die Inhalte überprüfen. Es geht um Upload-Filter¹⁷², insbesondere für „terroristische Inhalte und für Inhalte, die nicht in einen Gesamtkontext eingeordnet werden müssen, um als illegal angesehen zu werden“.¹⁷³ Dennoch können offenbar alle „illegalen Inhalte“ wie Beleidigungen in Betracht kommen. Fraglich ist hier, ob eine fehlerhafte, etwa übersehene Vorfilterung eines Betreibers oder Moderators eines Internetforums zu einer Beihilfestrafbarkeit führt. Diese Vorfilterung ist ein menschliches Verhalten von nichtjuristischen Personen, sodass es trotzdem in derart kontrollierten Foren zu ehrverletzenden Veröffentlichungen kommen kann, etwa weil der Provider oder Moderator eine strafrechtswidrige Äußerung als Teil der Meinungsfreiheit ansieht oder sich einfach irrtümlicherweise dazu verschuldet, dass der Autor eine ehrenrührige Äußerung auch beweisen könnte.¹⁷⁴ Unter dieser neuen Regelung und TMG kann eine Beschützergarantenstellung für Network/Access-Providers verstanden werden.¹⁷⁵ Damit ist die Haftung des Zugangsprovider ausnahmslos möglich im Internet.¹⁷⁶ Die Garantenpflicht als das zentrale Tatbestandsmerkmal der unechten Unterlassungsdelikte,¹⁷⁷ könnte hier

¹⁷¹ Es ist immer noch strittig wegen Sorge vor Zensur und Begrenzung der Meinungsfreiheit; s. eine Kritik <https://www.ionos.de/digitalguide/websites/online-recht/upload-filter/> (abgerufen am 27.09.2019).

¹⁷² Für ein Überblick von positive sowie negative Wirkungen, s. *Döring* in: Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, S. 427.

¹⁷³ Europäische Kommission Pressemitteilung, IP/18/1169, https://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1169_de.htm (abgerufen am 27.09.2019); <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/public-consultation-measures-further-improve-effectiveness-fight-against-illegal-content-online> (abgerufen am 27.09.2019).

¹⁷⁴ Vgl. Für eine freiwillig vorgenommene Vorfilterung von Beiträgen in einem Internetforum, s. Brodowski, JR 2013, 513 (521 ff.).

¹⁷⁵ Vgl. *Hilgendorf/Valerius*, Computer- und Internetstrafrecht, Rn. 240 ff.

¹⁷⁶ Vgl. *Satzger* in: Verantwortlichkeit im Netz, S. 171 ff.; vgl. *Kudlich*, JA 2002, 798 (802).

¹⁷⁷ *Murmann*, G. StraßR, § 29 Rn. 29 ff.

wegen Beihilfe¹⁷⁸ durch Unterlassen strafrechtlicher Haftung in Betracht kommen.

Einerseits führt diese Vorfilterung zur Gefahr, einzelne Merkmale mit widersprüchlichem Ergebnis doppelt zu prüfen: Beispielweise wären etwa die Möglichkeit und Zumutbarkeit von Sperrmaßnahmen sowohl im Vorfilter als auch im Rahmen des obengenannten unechten Unterlassungsdelikts zu diskutieren.¹⁷⁹ Andererseits überschreitet diese Verantwortung für große Anbieter wie YouTube oder Facebook die maßstäbliche Grenze der Dienste, weil es kaum möglich ist, dass alle Inhalte rechtlich korrekt bewertet werden. Ebenfalls sind diesen Anbietern keine juristischen Personen oder Amts. Nur Gerichte, nicht aber Privatpersonen, sollen in der Lage sein, Entscheidungen über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit von Online-Inhalten zu treffen.¹⁸⁰

4. Aufruf zur Lynchjustiz im Internet: § 111 StGB oder § 26 StGB

Im Internet fängt alles mit einem Beitrag an. Wenn zum Beispiel jemand etwas über einen Täter geschrieben hat, kann es unabsehbare öffentliche Aufmerksamkeit erregen¹⁸¹ und sich in sehr kurzer Zeit in Lynchjustiz verwandeln. Es kann etwa der erste beleidigende Beitrag auch ein Aufruf für jedermann im Internet sein, sich zu beteiligen und diesen Inhalt zu erweitern. Deswegen fragt man sich hier, ob diese Handlung, um Aufmerksamkeit zu erregen, eine öffentliche Aufforderung zu Straftaten § 111 StGB oder Anstiftung § 26 StGB entstehen lässt.

¹⁷⁸ Es ist lediglich für Moderator des Internetforums als Gehilfe und nicht als Mittäter anzusehen, weil es allerdings ihm in aller Regel sowohl an einem Täterwillen fehlt, noch hat er solange nicht die fremde Nachricht modifiziert, vgl. *Brodowski*, JR 2013, 513 (521); s.a. Beteiligung durch Unterlassen am Begehungsdelikt *Murmann*, G. StraFR, § 29 Rn. 93 ff.; beim Beschützergaranten stellt es Teilnahme s. *Krüger*, ZIS 2011, 1 (6 ff.).

¹⁷⁹ Detaillierte Informationen *Hilgendorf/Valerius*, Computer- und Internetstrafrecht, Rn. 190 ff.; 240 ff.

¹⁸⁰ Auch *Pille*, NJW 2018, 3545 (3549 ff.).

¹⁸¹ Beispielweise wurde Kurzvideo der Kampagne „Kony2012“ in kurzem Zeitraum wie 48 Stunden 5 Millionen Mal gesehen, <https://www.handelsblatt.com/politik/international/facebook-kampagne-kony-2012-das-internet-als-starke-stimme/6307712-2.html> (abgerufen am 27.09.2019).

Um Strafbarkeit gemäß § 111 StGB zu erstellen, muss der Täter öffentlich (oder in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften¹⁸²) zu einer rechtswidrigen Tat auffordern.

Ein konstitutives Kriterium ist der Appelcharakter der Äußerung.¹⁸³ Hat die Äußerung nach diesem objektiv auffordernden Charakter keine Willensbeeinflussung, etwa z. B. es nur ein „Anreizen“, „Befürworten“ oder eine schlichte Meinungsäußerung ist, ist § 111 StGB ausgeschlossen.¹⁸⁴ Dies erfordert, dass die Aussage eine objektive Eignung, etwa die erforderliche Ernstlichkeit, hat, den Adressaten zur Vornahme der rechtswidrigen Tat zu bewegen.¹⁸⁵ Es ist besonders erwähnenswert im Rahmen einer nicht immer sachlich geführten Internetdebatte. Beispielweise kann die Eintragung in eine Internet-Liste oder die Anmeldung in einem sozialen Netzwerk, die den auffordernden Inhalt einer Internetseite gutheißen, nicht als (mit-)täterschaftliche Auffordern angesehen werden, weil das bloße Gutheißen einer Aktion selbst nicht genügt, sondern unbestimmte Dritte zur Straftatbegehung auffordern müssen.¹⁸⁶ In subjektiver Hinsicht verlangt es, dass der Täter dieses Potential der Aussage versteht und sich mit der entsprechenden Wirkung abfindet.¹⁸⁷ Hier genügt *dolus eventualis*.¹⁸⁸ Im Internet sind sich die Nutzer den Effekten ihrer Aussagen bewusst.

Die Aufforderung muss sich auf eine bestimmte Straftat berufen.¹⁸⁹ Wenn eine Tat bildlich und wörtlich detailliert beschrieben wird, könnte dies als geeignet dafür akzeptiert werden.¹⁹⁰ Demgemäß ist die „Hashtag“-Funktion (s. B.I.2.) denkbar, wenn jemand mit einem Hashtag komplett beschreibt, was die Inhalten der Beiträgen enthalten

¹⁸² Die Publikation im sozialen Netzwerk ist geeignet durch Verbreiten von Schriften gem. § 11 Abs. 3 StGB, den Tatbestand des § 111 StGB zu verwirklichen, s. *Schulte/Kanz*, ZJS 2013, 24 (29, 31).

¹⁸³ *NK-Paeffgen* § 111 Rn. 12; *Bosch-MüKO StGB* § 111 Rn. 7.

¹⁸⁴ Vgl. *Bosch-MüKO StGB* § 111 Rn. 6.

¹⁸⁵ Für Eindruck der Ernstlichkeit, s. *Bosch-MüKO StGB* § 111 Rn. 9.

¹⁸⁶ Vgl. *Bosch-MüKO StGB* § 111 Rn. 9; *Ostendorf/Frahm/Doege*, NStZ 2012, 529 (532).

¹⁸⁷ *Ostendorf/Frahm/Doege*, NStZ 2012, 529 (532).

¹⁸⁸ *Eser* in: *Schönke/Schröder* § 111 Rn. 16.

¹⁸⁹ BGH, NStZ 1998, 403 (404); MMR 1999, 29 mit Anm., MMR 1999, 30.

¹⁹⁰ Vgl. Fall „Castorschottern“ OLG Celle 14.3.2013 – 32 Ss 125/12, NStZ 2013, 720 (720 ff.); vgl. *Bosch-MüKO StGB* § 111 Rn. 10.

sollen. z.B Aufruf zum Teilen der beleidigenden Inhalte, etwa der bearbeiteten Videos, Fotos oder Informationen über lang zurückliegende Geschehnisse, um einen Täter noch schuldiger aufzuzeigen.¹⁹¹ Der mit dem Hashtag gemachte Aufruf zum Teilen des Beitrags, dessen Urheber sich über einen mutmaßlichen Täter etwas beleidigend geäußert hat, beruht auf dem gemeinsamen Motiv. Aber nur durch das Teilen eines Hashtags oder dadurch, der Urheber eines Beitrags zu sein, lässt sich kein direktes (mit-)täterschaftliches Auffordern annehmen, weil bloßes Gutheißen, Billigen oder Befürworten nicht genügt. Andererseits könnte das Auffordern in sozialen Netzwerken auf keinen Fall festgestellt werden, weil i.d.R. das Geschehen wie Cybermobbing-Fälle keiner irgendwie gearteten Abstimmung zu Grunde liegen muss, sondern die Beiträge aufeinander aufbauen und sich die weiteren Beteiligten selbst dazu entschieden haben.¹⁹² Demzufolge kann diese strafrechtliche Verantwortung gemäß § 111 StGB für die Nutzer, die die Urheber des ersten mit dem „Hashtag“ veröffentlichten Beitrag im Internet sind, nur im Ausnahmefall in Betracht kommen. Es soll angesichts des konkreten Einzelfalls beurteilt werden.

Für die Abgrenzung zur Anstiftung § 26 StGB müsste die Aufforderung öffentlich erfolgt sein. Eine Anstiftung gem. § 26 StGB setzt voraus, dass der Anstifter an einen abgrenzbaren, bestimmbaren Adressatenkreis appelliert.¹⁹³ Dagegen soll § 111 StGB an eben jener Bestimmbarkeit fehlen, d. h. sich einen größeren, zahlenmäßig unbestimmten, konkreten Personenkreis richten.¹⁹⁴

Einerseits scheint die Veröffentlichung im Internet wie ein typischer Fall für das Tatbestandsmerkmal „öffentlich“.¹⁹⁵ Andererseits kann es strittig sein, wenn eine Facebook/Twitter-Mitgliedschaft erforderlich ist, um den Beitrag lesen zu können. Mittels der Funktionen wie „Like“

¹⁹¹ Z.B. Wenn ein Verdächtiger in Vergangenheit bereits einmal wegen eines Verbrechens verurteilt wurde, teilen die Nutzer diese Informationen, um zu zeigen, dass er noch einmal für die neue Straftat schuldig ist.

¹⁹² Vgl. *Cornelius*, ZRP 2014, 164 (166).

¹⁹³ *Kindhäuser*, StrafR AT, § 41 Rn. 1 ff.; *Rengier*, AT § 45 Rn. 33 ff.

¹⁹⁴ *Bosch-MüKO StGB* § 111 Rn. 11; *Rosenau-LK*, § 111 Rn. 33.

¹⁹⁵ Vgl. *Bohnert/Krenberger/Krumm* OWiG, § 116 Rn. 7; s.a. OLG Frankfurt NStZ 1999, 356.

oder „Teilen als Screenshot“¹⁹⁶ werden diese trotzdem weiter verbreitet und der Nutzer kann nicht wissen und kontrollieren, auf welchem seiner befreundeten Profile die Benachrichtigung über seine Erklärung erscheint.¹⁹⁷ Demzufolge steht die Annahme der Öffentlichkeit nicht entgegen, da i.d.R. in sozialen Netzwerken wie Facebook und Twitter eine unbestimmte Anzahl von Nutzern eine Zugangsberichtigung erhalten kann.¹⁹⁸ Es handelt es sich bei einer Person aus der Kontaktliste in dem sozialen Netzwerk nicht um ein Mitglieds eines individuellen Personenkreises.¹⁹⁹ Nach dieser Folge kann eine Anstiftung nicht mehr in Betracht kommen, sondern es wäre an eine Strafbarkeit nach § 111 StGB zu denken.

Die andere Frage beschäftigt sich mit dem Vorsatz. Der Täter muss wissen, ob sich seine Aufforderung an einen abgeschlossenen Personenkreis richtet oder öffentlich erfolgt. Wenn ein diesbezüglicher Irrtum des Täters in Frage kommt, verursacht es lediglich die Strafbarkeit wegen Versuchs.²⁰⁰ Ein anderes Ergebnis besteht darin, dass der erforderliche Vorsatz dann vorliegt, wenn der Irrtum von den Tatbestandsalternativen²⁰¹ rührt.²⁰²

In diesem Zusammenhang ist § 26 StGB ausgeschlossen, während er bei besonderen Einsehbarkeitseinstellungen in sozialen Netzwerken oder mit den privaten Nachrichten im Internet, etwa beispielweise Chats und Webkonferenzen, immer noch in Betracht kommen kann.²⁰³ Wie bereits oben gezeigt (s. C.II.1.), sind die erreichbaren Nutzer im Rahmen eines sozialen Netzwerken nicht individualisierbaren

¹⁹⁶ Das wird auch als Bildschirmaufnahme genannt, Screenshot: fotoähnliche Abbildung oder Speicherung dessen, was auf dem Bildschirm zu sehen ist, s. <https://tipps.computerbild.de/software/was-ist-ein-screenshot-den-bildschirm-abbilden-424907.html> (abgerufen am 27.09.2019).

¹⁹⁷ Vgl. Dazu *Schulte/Kanz*, ZJS 2013, 24 (27 ff.); *Piazena*, S. 313 ff.; *Heinrich* in: FS *Heinz*, S. 738.

¹⁹⁸ Vgl. *Bosch-MüKO StGB* § 111 Rn. 18 m.w.N; s. *Walther*, NStZ 1990, 523 (524); *Sieber*, JZ 1996, 494 (495 ff.); *Piazena*, S. 313 ff.

¹⁹⁹ Vgl. *Schulte/Kanz*, ZJS 2013, 24 (27 ff.).

²⁰⁰ *Ostendorf/Frahm/Doege*, NStZ 2012, 529 (533).

²⁰¹ Zu diesem Irrtumstyp vgl. *Stenberg-Lieben/Schuster* in: *Schönke/Schröder* § 16 Rn. 12.

²⁰² Auch für die andere rechtliche Konsequenzen, s. *Ostendorf/Frahm/Doege*, NStZ 2012, 529 (533).

²⁰³ Es kann für Chats und Webkonferenzen zusätzlich durchdiskutiert, s. *Piazena*, S. 315 ff.

Personenkreis.²⁰⁴ Deswegen kann durch eine schriftliche Äußerung im Internet, je nach konkretem Einzelfall, eine Aufforderung zur Tat gem. § 111 StGB in Betracht kommen.

D. PROBLEME AUF DER BASIS VON LYNCHJUSTIZ

Grundsätzlich wird jedem Menschen als Rechtgutsträger kraft seiner Personenwürde dasselbe Maß an Ehre zuteil, welches nicht durch besondere Leistungen und Verdienste ausgeweitet werden kann.²⁰⁵ Umgekehrt kann der einzelne Inhaber der Ehre durch sein Verhalten, indem er seine sittlich-soziale Integrität beeinträchtigt, lediglich an Ehre verlieren.²⁰⁶ Seit Langem ist ein „bürgerlicher Tod“ in Form des Erlöschens sämtlicher Persönlichkeitsrechte im deutschen Strafrecht ungültig.²⁰⁷ In diesem Kontext ist erwähnenswert, dass Rechtsgutsträger grundsätzlich also auch derjenige ist, der in seinen Rechten durch richterliches Urteil gemindert ist,²⁰⁸ d. h. also auch der verurteilte Sexualstraftäter oder andere Täter, die aus gesellschaftlicher Sicht eine verachtenswerte Tat begehen, sind ohnedies Rechtsgutsträger.²⁰⁹ Das Unwerturteil über die Tat kann nicht mit einem Unwerturteil über den Täter als dasselbe betrachtet werden, auch wenn der Täter mit der Verurteilung für „seine“ Verhalten verantwortlich gemacht wird.²¹⁰

Folglich sind die Handlungen im Internet, die gegen einen Täter oder Tatverdächtiger zwecks Lynchjustiz dargestellt an den §§ 185, 187 StGB im Grunde nicht gerechtfertigt. Die Probleme dieses Themas sollen nicht nur in dieser Hinsicht, sondern auch in Hinsicht auf Beweisprobleme und die Verletzung von manchen Strafrechtsprinzipien wie in dubio pro reo behandelt werden. Demgemäß sind auch die

²⁰⁴ Schulte/Kanz, ZJS 2013, 24 (29).

²⁰⁵ Vgl. BeckOK StGB/Valerius § 185 Rn. 3.

²⁰⁶ Vgl. BeckOK StGB/Valerius § 185 Rn. 3.

²⁰⁷ Es wurde zuletzt 1848 in Bayern abgeschafft, s. Maurach/Schroeder/Maiwald, StrafR BT I, § 24 Rn. 12.

²⁰⁸ Vgl. Maurach/Schroeder/Maiwald, StrafR BT I, § 24 Rn. 12.

²⁰⁹ Vgl. Ostendorf/Frahm/Doege, NStZ 2012, 529 (534).

²¹⁰ Ostendorf/Frahm/Doege, NStZ 2012, 529 (534).

besonderen Strafausschließungsgründe bei Ehrverletzungsdelikten gem. §§190 - 193 StGB zu beachten.

I. Spezialvorschriften §§190, 192 StGB

Bei der Beleidigung einer Person im Internet, die ein Tatverdächtiger oder ein Angeklagter des anhängigen Verfahrens ist, enthält dies meistens die Behauptung einer Tatsache. Da diesbezügliche Bezeichnungen wie Kinderschänder, Mörder usw. ohne Weiteres dem Beweis zugänglich sind, handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung.²¹¹ Eine Person mit der Begehung von Taten, insbesondere Sexualdelikte oder Mord, anzusprechen, ist ehrenrührig, weil die Vorstellung erfolgen kann, den Betroffenen verachtenswert darzustellen oder ihn in der öffentlichen Meinung zu diskreditieren.²¹²

Die strafrechtliche Verantwortung der Verleumdung gem. § 187 StGB erfordert die Behauptung oder Verbreitung einer ehrenrührigen unwahren Tatsache. In diesem Rahmen ist § 190 StGB zu berücksichtigen, weil die rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat als der Beweis der Tatsache akzeptiert wird, wenn die unterstellte Tatsache eine Straftat enthält. Das Gericht des Beleidigungsprozesses soll gem. § 190 S. 1 StGB den Schuldspruch des anderen Gerichts befolgen. Dabei ist unerheblich, ob die rechtskräftige Verurteilung vor oder nach der Äußerung erfolgt.²¹³ § 186 StGB kommt deswegen nicht in Betracht, weil die behauptete oder verbreitete Tatsache nicht mehr als „nicht erweislich wahr“, dass das die objektive Strafbarkeitsbedingung ist²¹⁴, angesehen werden kann. Dagegen ist der Beweis der Wahrheit ausgeschlossen, wenn der Beleidigte von der Behauptung oder Verbreitung freigesprochen wurde. Wenn ein Freispruch wegen der unterstellten Tat erst nach der Beleidigung erfolgt, war jedenfalls zum Zeitpunkt der Tat die Wahrheitsfrage noch offen und das Gericht kann sie im Verfahren gegen den Täter

²¹¹ Vgl. hierzu LG Ansbach NJW-RR 1997, 978 (979).

²¹² Vgl. Etwa OLG Hamm v. 25.10.2005 – 3 Vs 1/05, BeckRS 2005, 30364405.

²¹³ NK-Zaczyk § 190 Rn. 2; BeckOK StGB/Valerius §190 Rn. 3.

²¹⁴ Strafausschließungsgrund in Fällen der üblen Nachrede, s. Hilgendorf-LK § 190 Rn. 1.

selbstständig nachprüfen; dann kann es auch zu widersprechenden Entscheidungen führen.²¹⁵ In diesem Zusammenhang ist § 154e StPO zu beachten. Diese Regelung ist besteht, um die Möglichkeit der widersprüchlichen Entscheidungen über denselben Sachverhalt zu verhindern.²¹⁶

Die Kundgabe der erwiesenen Tatsache ist nicht immer straflos, sondern dabei ist die Grenze des § 192 StGB zu beachten. Gem. § 192 StGB verhindert der Beweis der behaupteten oder verbreiteten Tatsache eine Bestrafung aus § 185 StGB (auch aus § 186 oder § 187 StGB) nicht. Es hängt nicht davon ab, dass die ehrenrührige Tatsache wahr ist, wenn die Tat eine Beleidigung umfasst.²¹⁷ Der Betroffene muss die Äußerung einer wahren ehrenrührigen Tatsache ihm selbst oder anderen gegenüber erdulden, solange der Äußernde dabei das von der Wahrheit der Tatsache gebildete Maß wahrt und der Betroffene nicht noch zusätzlich herabgesetzt wird.²¹⁸ Dies kann unter der Form der Behauptung verstanden werden, wobei beständig ein gewisser Exzess nötig ist, weil jede Äußerung eine bestimmte Form hat.²¹⁹ Demzufolge soll die Frage im Einzelfall beantwortet werden, ob die Bezeichnung eines verurteilten Täters diese Grenze überschreitet. Die Form der Behauptung liegt in der Einkleidung der Äußerung zugrunde, z. B. durch das Verwenden von Schimpfworten, in der Tatsache anonymer Beschuldigung, der Lautstärke der Äußerung und in der tendenziösen Zusammenstellung von Tatsachen.²²⁰ Wenn die Tatsachenaussage mit Schimpfworten (wie „Schwein“ „Monster“ usw.) geteilt wird, erfolgt hier bereits Ehrverletzung nach allgemeinen Grundsätzen und es liegt keine Formalbeleidigung i.S.v § 192 StGB vor, weil darunter ein eigenständiges Werturteil verstanden wird.²²¹ Als häufigstes Beispiel

²¹⁵ Vgl. NK-Zaczyk § 190 Rn. 3.

²¹⁶ Diemer in: KK-StPO, § 154e Rn. 1.

²¹⁷ Vgl. Fischer StGB § 192 Rn. 2; Regge/Pegel-MüKO StGB § 192 Rn. 1.

²¹⁸ NK-Zaczyk § 192 Rn. 1.

²¹⁹ NK-Zaczyk § 192 Rn. 3; Hilgendorf-LK § 192 Rn. 4; vgl. Maurach/Schroeder/Maiwald, StrafR BT I, § 26 Rn. 3 ff.

²²⁰ NK-Zaczyk § 192 Rn. 3.

²²¹ BeckOK StGB/Valerius § 192 Rn. 3; Hilgendorf-LK § 192 Rn. 2 ff.

sind Sexualstraftäter zu nennen.²²² Damit ist die alltägliche Verwendung von Begriffen für Sexualstraftäter wie „Kinderschänder“ im allgemeinen Sprachgebrauch gemeint.²²³ Allerdings können manche Zurufe und u. U. der begründete Glaube an schwere Verfehlungen gerechtfertigt sein, aber dagegen wird meist eine in der Öffentlichkeit erfolgte Rüge privater Verfehlungen trotz Vermeidung jeder herabsetzender Werturteile eine Beleidigung sein.²²⁴ Als Beispiel kommt hier die Verbreitung in einem großen und sachlich nicht interessierten Kreise wie Internet bzw. soziale Netzwerken in Betracht.²²⁵

Wenn ein Nutzer seine Gedanken über einen verurteilten Täter in den sozialen Medien veröffentlichen möchte, sollte er vor allem auf seine Ausdrucksweise achten. Da beispielsweise der Begriff „Kinderschänder“ heutzutage auf Grund des Kinderschutzes nicht mehr benutzt wird,²²⁶ darf er im allgemeinen Sprachgebrauch nicht mehr in Betracht gezogen werden. Außerdem muss auch eine eigenständige Beleidigung i.S.v. §185 StGB bedacht werden, wenn beispielsweise einem bestimmten Sexualstraftäter die Qualität des Menschseins und damit seine Menschenrechte abgesprochen werden.²²⁷

Trotz Vermeidung jedes herabsetzenden Werturteils können die wahren Tatsachen aus den Umständen beim sog. **Publikationsexzess** als Beleidigung wirken.²²⁸ Eine Bloßstellung durch Veröffentlichung wahrer Tatsachen reicht grundsätzlich für eine Beleidigung i.S.v. §185 StGB nicht aus, aber es reicht aus, wenn sie eine „Prangerwirkung“ hat, wie es beim „Wiederaufwärmen“ (Reaktualisierung) lang

²²² Wie im #MeeToo-Bewegung gesehen werden kann, s. für allgemeine Informationen und für aktuelle Nachrichten: <https://www.nytimes.com/series/metoo-moment> (abgerufen am 27.09.2019).

²²³ Ostendorf/Frahm/Doege, NStZ 2012, 529 (534).

²²⁴ Vgl. Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafr BT I, § 26 Rn. 22.

²²⁵ Vgl. Kühl in: Lackner/Kühl § 192 Rn. 2; Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafr BT I, § 26 Rn. 22.

²²⁶ S. <https://meedia.de/2018/01/30/boulevard-serie-ueber-kinderschaender-warum-die-bild-zeitung-dieses-unwort-nicht-mehr-benutzen-sollte/> (abgerufen am 27.09.2019)

²²⁷ Auch Ostendorf/Frahm/Doege, NStZ 2012, 529 (535); zum entsprechenden Angriff auf die Menschenwürde im Rahmen des § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB, s. NK-Ostendorf § 130 Rn. 14 ff.

²²⁸ Hirsch, Ehre und Beleidigung, S. 223; Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafr BT I, § 26 Rn. 22; NK-Zaczyk § 192 Rn. 4; Hilgendorf-LK § 192 Rn. 7 ff.

zurückliegender Geschehnisse oder dem gezielten Weglassen entlastender Tatsachen der Fall ist.²²⁹ Es liegt eine Wertung darin, wie ein ehrenrühriges Faktum publiziert wird (z. B. „in großer Aufmachung“ und unter Nennung des Namens).²³⁰ Wegen der Besonderheiten (s. C.I.2.) einer Publikation im Internet (weltweite Verfügbarkeit, beschränkte Löschungsmöglichkeiten) könnte die Publikation die Grenze überschreiten.²³¹ Ein Publikationsexzess kommt bei Äußerungen in sozialen Medien häufig in Betracht, weil die Internetpublikation als Form der Verbreitung drei Besonderheiten hat. Als Erstes steht die *Ubiquität der Inhalte*: Was im Internet publiziert wird, ist grundsätzlich stets weltweit verfügbar.²³² Der zweite Punkt ist die *Geschwindigkeit der Informationsübertragung*: Was dort publiziert wird, ist auf der ganzen Welt zur gleichen Zeit verfügbar, solange es eine Internetanbindung gibt.²³³ Die Dritte Besonderheit des Internets ist, dass einmal in das Internet eingestellte Informationen nicht wieder entfernt können, da die meisten Inhalte kopiert und mehrfach abgespeichert werden.²³⁴ In diesem Zusammenhang liegt eine Beleidigung auch durch die Nennung von Kriminellen in einem sog. Internetpranger vor.²³⁵ Es kommt auch auf die Umstände des Einzelfalls an. Als Beispiel ist das Teilen eines Inhalts bezüglich eines gerichtlich vorbestraften Verbrechens mit der Nennung des Namens durch Nutzer, die über 1 Million sog. Follower bei Twitter haben, als nicht verhältnismäßig zum Gewicht der ehrenrührigen Tatsachen anzusehen.²³⁶

Ein häufiger Fall im Internet ist die Reaktualisierung. Wenn beispielsweise ein Tatverdächtiger früher für ein Verbrechen bestraft wurde, könnten die Nutzer dies für einen neuen Fall anwenden wollen,

²²⁹ Vgl. Fischer StGB § 192 Rn. 2; vgl. NK-Zaczyk § 192 Rn. 4.

²³⁰ Hilgendorf-LK § 192 Rn. 7.

²³¹ Vgl. Hilgendorf-LK § 192 Rn. 7; vgl. Hilgendorf-LK § 185 Rn. 41; Hilgendorf, EWE 2008, 403 (410).

²³² Hilgendorf, JZ 2012, 825 (829).

²³³ Hilgendorf, JZ 2012, 825 (829).

²³⁴ Hilgendorf, JZ 2012, 825 (829).

²³⁵ Vgl. Hilgendorf/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht, Rn. 346.

²³⁶ Vgl. Hilgendorf-LK § 192 Rn. 7; vgl. bei fern liegendem Aufbauschen von Geringfügigkeiten, Fischer StGB § 192 Rn. 2; vgl. Beschl. V. 24.03.1998, Az.: 1 BvR 131/96.

um den Verdacht zu bestärken. Es dient also als Beweis für die kriminelle Neigung. Wer Tatsachen aus solchen Gründen reaktualisiert kann eine ehrverletzende Handlung begehen.²³⁷ Die Beleidigung liegt dann vor, wenn die Kundgabe in einer Form geschieht, die nicht den Umstand berücksichtigt, dass das Gewicht der ehrenrührigen Tatsache durch den Zeitablauf selbst geschrumpft ist.²³⁸ Ferner kann hier auch der Tatbestand der üblen Nachrede oder Verleumdung in Betracht kommen, wenn jemand das zeitliche Moment unterdrückt, dann behauptet und verbreitet eine Tatsache, die so, wie er kundmacht (als aktuell), nicht gegeben ist.²³⁹ Folglich können diese Beiträge im Internet nicht gerechtfertigt sein.

Ferner kann die Prangerwirkung nicht verneint werden, weil im Internet häufig auf die Breitenwirkung einer Äußerung abgezielt wird. Je größer der Adressatenkreis, desto belastender wirkt sich die Prangerwirkung für den Betroffenen aus.²⁴⁰ Die Prangerwirkung gefährdet auch die Resozialisierung eines Straftäters, wenn eine den Täter identifizierende Sendung über eine schwere Straftat nach seiner Entlassung oder in zeitlicher Nähe zu der bevorstehenden Entlassung ausgestrahlt wird.²⁴¹ Die Resozialisierung, also die Integration des Straftäters in die Gesellschaft, ist aber letztlich das Ziel staatlichen Strafens.²⁴² Auch in den Strafvollzugsgesetzen wird es als wichtigste Aufgabe des Strafvollzugs genannt. Nach § 2 Abs. I StVollzG ist das Vollzugsziel: „im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Wenn der Betroffene sich in einer psychischen Drucksituation fühlt, in der es in Anbetracht seines Verhaltens nicht mehr möglich ist, die öffentliche Anteilnahme hinzunehmen, liegt eine Prangerwirkung vor.²⁴³ Es versteht sich deshalb von selbst, dass ein im Internet

²³⁷ Hirsch, Ehre und Beleidigung, S. 223 ff.; Hilgendorf-LK § 192 Rn. 8.

²³⁸ Hilgendorf-LK § 192 Rn. 8; Rogall-SK StGB § 192 Rn. 10.

²³⁹ Hilgendorf-LK § 192 Rn. 8.

²⁴⁰ Vgl. Gomille, ZUM 2009, 815 (817); BVerfGE NJW 1973, 1226; vgl. Ostendorf/Frahm/Doege, NStZ 2012, 529 (535).

²⁴¹ BVerfGE 35, 202, 240 ff.; Gomille, ZUM 2009, 815 (817).

²⁴² Ostendorf/Frahm/Doege, NStZ 2012, 529 (531).

²⁴³ Vgl. Gomille, ZUM 2009, 815 (818).

gebrandmarkter Straftäter sich nur schwer in die Gesellschaft wieder eingliedern kann, denn er wird nur schwer akzeptiert.²⁴⁴

II. Wahrnehmung Berechtigter Interessen gem. §193 StGB

§ 193 StGB ist der wichtigste Rechtfertigungsgrund des Beleidigungsstrafrecht.²⁴⁵ Es spielt eine bedeutsame Rolle im Hinblick auf einzelne Fallgruppen wie Strafanzeigen und in Presse, Rundfunk, Fernsehen veröffentlichten Nachrichten. In sozialen Netzwerken kann Lynchjustiz in diesem Kontext passieren, etwa wenn ein Nutzer mit einem Beitrag die öffentliche Meinungsbildung bezüglich eines Verdächtigen oder Täters zu beeinflusst. Da ein Zusammenhang zwischen der ehrverletzenden Äußerung und dem Bestand des Interesses festgestellt werden muss,²⁴⁶ sind Schimpfwörter gegen einen Tatverdächtigen oder Täter in sozialen Netzwerken gem. § 193 StGB ausgeschlossen und da Verleumdung § 187 StGB und Formalbeleidigung (s. D.I.) i.S.v. § 193 StGB auch schon ausgeschlossen sind,²⁴⁷ kommt in diesen Fällen das § 186 StGB und die inhaltliche Beleidigung nach § 185 StGB in Betracht. Diese Regelung ist auch mit dem 14. Abschnitt des Strafgesetzbuches begrenzt. Deshalb sind diese und insbesondere § 164 StGB (und auch für §§ 123, 201 StGB) nicht anwendbar, was wegen der falschen Verdächtigung in sozialen Medien in Betracht kommen kann.

Beispielweise passiert häufig die Namensnennung mit der Tatsachenbehauptungen in sozialen Netzwerken, um Justiz für manche Fälle zu finden, die noch nicht bewiesen wurden oder für damit verbundene Verfahren, die schon abgeschlossen sind. Aber grundsätzlich gilt die Ehrverletzung eines anderen, um einen Prozess zu provozieren, um dort bestimmte Tatsachen zu beweisen oder ein abgeschlossenes Verfahren erneut aufzurollen, als ein Fall

²⁴⁴ Auch *Ostendorf/Frahm/Doege*, NStZ 2012, 529 (531).

²⁴⁵ NK-Zaczyk § 193 Rn. 1; Mindermeinung sieht als Schuldaußschließungsgrund an, s. NK-Zaczyk § 193 Rn. 1; *Hilgendorf-LK* § 193 Rn. 1.

²⁴⁶ NK-Zaczyk § 193 Rn. 19.

²⁴⁷ „Kein schützenswertes Gut“, s. BVerfG 2009, 2600; *Fischer* StGB § 193 Rn. 19; NK-Zaczyk § 193 Rn. 7; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, StrafR BT I, § 26 Rn. 29 ff.

unangemessener Wahrnehmung.²⁴⁸ Eine angemessene Belastung kann andererseits bei öffentlicher Namensnennung eines Verdächtigen im Ermittlungsverfahren eines Angeklagten in Fällen schwerer Kriminalität (Katalog des § 138 StGB) angenommen werden, wenn die Voraussetzung eines Haftbefehls vorliegt.²⁴⁹

Hier ist besonders wichtig, dass die Pressemedien (iwS) gegenüber der Ehre eines Einzelnen keine Sonderrechte haben.²⁵⁰ Heutzutage informiert sich fast jeder Nutzer in sozialen Netzwerken wie Facebook oder Twitter über aktuelle Nachrichten. Die klassische Presse verwandelt sich in internetbasierte Kommunikationsnetze. Nicht nur die herkömmlich arbeitenden Journalisten, sondern auch das Internet repräsentiert unsere Medienlandschaft.²⁵¹ Deshalb genießen die sozialen Netzwerke zwar die Pressefreiheit, aber sie ist im Rahmen des § 193 StGB begrenzt und es ist ferner egal, ob sie durch Journalisten, Interviewpartner, Diskussionsteilnehmer oder Lesebriefschreiber wahrgenommen wird.²⁵² Viele Nutzer in sozialen Netzwerken, die beispielweise viele Abonnenten haben, verwenden ihre Profilseite, um andere zu informieren, weil sie denken, dass sie dadurch so viele Menschen wie möglich erreichen können. Daraus kann am meisten gefolgert werden, dass sie als Journalist oder Diskussionsteilnehmer im Internet funktionieren. Es stellt sich die Frage, was die Berichterstattung über Strafverfahren in diesem Rahmen bedeutet. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder die Zwangsmaßnahmen gegen den Beschuldigten, insbesondere auch die Untersuchungshaft, sollen mit dem Schuldnachweis nicht gleichgesetzt werden.²⁵³ Aber in der Bevölkerung wird die Bedeutung der Unschuldsvermutung vielfach nicht verstanden, etwa wenn es um die Verhaftung, d. h. die vorläufige Festnahme gem. § 127 Abs. II StPO geht, wird es vielmehr wie ein

²⁴⁸ NK-Zaczyk § 193 Rn. 27; es kann nur dann möglich sein, wenn der Täter durch eine Beleidigung ein Strafverfahren gegen sich herbeiführen will, um das angebliche Unrecht seiner Verurteilung zu beweisen, s. Lenckner in Schrönke/Schröder § 193 Rn. 9 u. 12; Rogall-SK StGB § 193 Rn. 13.

²⁴⁹ NK-Zaczyk § 193 Rn. 30; Fisher, § 193 Rn. 34; BGH NJW 2000, 1036 (1038); BVerfG NJW 1973, 1226 (1229).

²⁵⁰ NK-Zaczyk § 193 Rn. 36; Hilgendorf-LK § 193 Rn. 20.

²⁵¹ Ulbrich/Frey, ZUM 2017, 31 (32).

²⁵² NK-Zaczyk § 193 Rn. 36; s. OLG Düsseldorf NJW 1992, 1336.

²⁵³ Fisher, § 193 Rn. 34; Ostendorf/Frahm/Doege, NStZ 2012, 529 (530).

Schuldnachweis behandelt. Dies verursacht die Stigmatisierung, die insbesondere bei jungen Menschen neue Straftaten begünstigen kann. Wegen der möglichen Prangerwirkung benötigt die Unschuldsvermutung i.d.R. eine zurückhaltende und ausgewogene Berichterstattung.²⁵⁴ Die Namensnennung des Beschuldigten ist nur dann gerechtfertigt, wenn es bei einem Verfahren ein ganz besonderes öffentliches Interesse gibt.²⁵⁵ Häufig ist dies nur der Fall, wenn ein Beschuldigter eine öffentlich wichtige Persönlichkeit ist. Wie oben gesagt wird, kann die öffentliche Namensnennung durch ein Verfahren wegen schwerer Straftaten zulässig sein. Eine solche Berichterstattung setzt das Vorliegen eines Mindestbestands an Beweistatsachen voraus, die den Wahrheitsgehalt der Informationen zeigen und erst damit „Öffentlichkeitswert“ erlangen.²⁵⁶ Wegen besonders risikointensiver Begehungsweise im Internet ist in diesen Situationen eine Prüfungspflicht erforderlich, wenn eine Berichterstattung mit der Namensnennung des Beschuldigten veröffentlicht wird.²⁵⁷ Der Wunsch in sozialen Netzwerken ist meistens ein Knüller zu publizieren, allein dieser Wunsch rechtfertigt keine üble Nachrede.²⁵⁸ Da dennoch vor der Verbreitung der Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über deren Wahrheitsgehalt angestellt werden sollen,²⁵⁹ sind viele im oben erwähnte Berichterstattungen in sozialen Netzwerken rechtswidrig, weil es im Internet überwiegend spontan und mit der unzureichenden Informationen am meistens als eine Reaktion vorkommt. Unsere neuen Medien fühlen sich weniger dem Schutz der Privatsphäre verpflichtet.²⁶⁰

Außerdem darf eine Darstellung keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten, die im Internet häufig stattfindet, weil durch eine präjudizierende Darstellung der unzutreffende Eindruck erweckt

²⁵⁴ *Fisher*, § 193 Rn. 34; s. „Holzklotz-Fall“ BVerfG NJW 2009, 350.

²⁵⁵ *Fisher*, § 193 Rn. 34; s. „Fall Kachelmann“ BVerfG NJW 2017, 1376.

²⁵⁶ *Fisher*, § 193 Rn. 34; BGH NJW 2000, 1036 (1037); BGH NJW 1997, 1148 (1149).

²⁵⁷ Vgl. NK-Zaczyk § 193 Rn. 44; *Regge/Pegel-MüKO StGB* § 193 Rn. 53.

²⁵⁸ Vgl. NK-Zaczyk § 193 Rn. 44; s.a. BVerfG NJW-RR, 2010, 470; BGH NJW 1977, 1288.

²⁵⁹ Vgl. LG Berlin, Urt. v. 03.07.2001 – 27.O.204/01; BeckRS 2001, 31139617.

²⁶⁰ *Ulbrich/Frey*, ZUM 2017, 31 (32).

werden kann, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung bereits überführt.²⁶¹ Das Vorverurteilungsproblem wird sich mit den Entwicklungen im Internet weiter intensivieren und an besonderer Bedeutung gewinnen. Wegen des Verhaltens der Internet-Medien dreht sich die Beweislast um. Dem Beschuldigten muss nicht mehr die Schuld nachgewiesen werden, stattdessen muss er der Öffentlichkeit seine Unschuld beweisen.²⁶² Das Internet vergisst nichts und niemals. Somit zerstört der Makel der Vorverurteilung oder die Stigmatisierung die Karriere, das soziale Leben und sogar die Nachbarschaftsbeziehungen des Betroffenen. Aus diesem Grunde ist die Rehabilitierung nach Abschluss des Verfahrens auch nicht mehr möglich und es führt dazu, dass es einen „gesellschaftlichen Tod“ verursacht.²⁶³ Es birgt auch die Gefahr des Missbrauchs der Berichterstattung, weil sie genutzt werden kann, um eine unbeliebte Person loszuwerden, wie die schuldige Person in diesem Lynchjustiz-Fall.

Da dies im Internet folglich vor allem die Unschuldsvermutung beeinträchtigt, können sich die Privatpersonen, die bei Äußerungen im Internet die Wahrung der Unschuldsvermutung nicht beachten, gem. § 186 StGB, bei Nichterweislichkeit der Schuld wegen übler Nachrede strafbar machen (sowie zivilrechtlich gem. § 823 Abs. I BGB wegen Verstoßes gegen das Persönlichkeitsrecht).²⁶⁴ Darüber hinaus ist die Pressefreiheit für die Maßnahmen gegen die in sozialen Netzwerken wie die Presse funktionierende Nutzer zu beachten, die die unangemessene öffentliche Namensnennung, die Prangerwirkung, das Zerstören der Unschuldsvermutung und die Vorverurteilung verhindern können, weil andererseits die Maßnahmen zu der Gefahr führen, das fundamentale Grundrecht der Pressefreiheit einzuschränken.

²⁶¹ Vgl. BGH NJW 2000, 1036 (1036); s. OLG Brandenburg NJW 1995, 886.

²⁶² Ulbrich/Frey, ZUM 2017, 31 (37).

²⁶³ Vgl. Ulbrich/Frey, ZUM 2017, 31 (37); auch für die bisherige Lösungsvorschläge s. Ulbrich/Frey, ZUM 2017, 31 (38).

²⁶⁴ Auch vgl. Ostendorf/Frahm/Doege, NStZ 2012, 529 (530); aA vgl. Koch, NJW 2005 943 (944 ff.).

III. Die Notwendigkeit des Strafantrags

Eine Beleidigung wird i.d.R. gem. § 194 StGB nur auf Antrag verfolgt, aber gem. § 376 StPO kann dieser für unter § 374 StPO bezeichnete Straftaten von der Staatsanwaltschaft erhoben werden, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Hier ist die Frage, ob ein solches Interesse beim Lynchjustiz-Fall bejaht werden kann.

Eine internetöffentlich begangene Tat verursacht jedoch nicht bereits ein solches öffentliches Interesse.²⁶⁵ Dafür muss es erstens eine Erheblichkeit der Ehrverletzung geben²⁶⁶ und zweitens muss eine nicht nur marginale Beeinträchtigung des Rechtsfriedens gegeben sein, die über das Verhältnis zwischen Täter und Opfer hinausreicht.²⁶⁷ Dies kann bejaht werden, wenn eine unverzügliche Löschung oder Sperrung eines zu Recht beanstandeten Beitrags nicht gemacht wurde - es bleibt ohnehin immer verfügbar im Internet²⁶⁸ - oder wenn der beanstandete Beitrag einer Vielzahl an Personen angezeigt wurde.²⁶⁹ Wie oben schon gezeigt, passiert es jedes Mal in sozialen Netzwerke, auch wenn die Nutzer dieses Ergebnis nicht beabsichtigen. Ferner wäre an die Wiederholungsgefahr zu denken, weil der Inhalt an anderer Stelle im Internet wieder auftreten kann, selbst wenn sich ein Anspruch gegen ehrverletzende Äußerungen im Internet gerichtlich erfolgreich durchsetzen lässt und es den faktischen Rechtsschutz vereitelt.²⁷⁰

Der Begriff des öffentlichen Interesses lehnt sich im Wesentlichen an die Zwecke des materiellen Strafrechts an.²⁷¹ Lynchjustiz im Internet führt zu einer Beeinträchtigung der strafrechtlichen Prinzipie „Unschuldsvermutung“ und des wichtigen Strafzwecks „Resozialisierung“ (als positive Spezialprävention). Da liegt die Strafverfolgung im öffentlichen Interesse, wenn aus spezial- oder (und) generalpräventiven Gründen die Durchsetzung des materiellen

²⁶⁵ *Brodowski*, JR 2013, 513 (517).

²⁶⁶ *Schmitt* in: Meyer-Großner/Schmitt StPO § 376 Rn. 1.

²⁶⁷ BeckOK StPO/*Valerius* § 376 Rn. 2.1; *Brodowski*, JR 2013, 513 (517).

²⁶⁸ Vgl. *Brodowski*, JR 2013, 513 (517).

²⁶⁹ Vgl. *Brodowski*, JR 2013, 513 (517).

²⁷⁰ Vgl. *Ladeur/Gostomzyk*, NJW 2012, 710 (713); vgl. *Glaser*, NVwZ 2012, 1432 (1438); vgl. *Velten-SK* StPO § 376 Rn. 13 ff.

²⁷¹ *Rieß*, NStZ 1981, 2 (8); *Hilger* in: Löwe-Rosenberg StPO § 376 Rn. 1.

Strafrechts notwendig ist, würde in diesem Kontext auch die Strafverfolgung im öffentlichen Interesse liegen.²⁷²

E. DIE SITUATION IM TÜRKISCHEN STGB

Die Beleidigung ist im türkischen Strafgesetzbuch in Nr. 5237 unter der Überschrift Straftaten gegen die Ehre geregelt.²⁷³ Weder das Rechtsgut selbst noch die objektiven oder subjektiven Tatbestände unterscheiden sich vom deutschen StGB. Mit der Entwicklung der Technik steigt die Nutzung von sozialen Netzwerken von Tag zu Tag an. 72% der türkischen Bevölkerung (59,36 Millionen) sind bereits Internetnutzer; 63% der Bevölkerung (52 Millionen) sind aktive Nutzer sozialer Netzwerke.²⁷⁴ Die meistgenutzten Plattformen sind wie in Deutschland YouTube, Facebook, Instagram und Twitter. Auch hier erleichtert das Internet die Beleidigung genauso wie in Deutschland, da bei den Tätern im Hintergrund der gleiche Gedanke der Grenzenlosigkeit im Internet und Unerreichbarkeit steht.

Nach § 125 Abs. 2 türk. StGB wird die Tat mit dem Begehen direkt gegenüber dem Betroffenen gleichgesetzt, „...wenn die Tat mit einer Ton-, Schrift- oder Videonachricht durchgeführt wird...“. Da das Internet ein vielschichtiges Medium ist, das Nachrichten in Ton, Text und Bild unterstützt, kann die Beleidigung im Internet nach § 125 Abs. 2 türk. StGB mit dem Begehen gegenüber dem Betroffenen gleichgesetzt werden. Wenn der beleidigende Inhalt jedoch auf einer allgemein zugänglichen Internetseite geteilt wird und nicht direkt an die persönliche Seite des Opfers oder unter einem von diesem veröffentlichten Beitrag gesendet wird, erhöht sich das Strafmaß, weil in diesem Fall das Öffentlichkeitsmerkmal erfüllt ist.

²⁷² Vgl. *Hilger* in: Löwe-Rosenberg STPO § 376 Rn. 1; eingehend dazu *Velten-SK* StPO § 376 Rn. 2 ff.; Rn. 16.

²⁷³ Das neue in Nummer 5237 türkische Strafgesetzbuch ist im Jahr 2004 eingeführt worden. Das deutsche StGB war bei der Schaffung des neuen türkischen Strafgesetzbuchs ein Vorbild.

²⁷⁴ We are Social, Digital 2019: Global Digital Yearbook – Essential Digital Data for every Country in the World, s. <https://wearesocial.com/global-digital-report-2019> (abgerufen am 27.09.2019).

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die Regeln der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf die allgemeinen Medien der Presse entsprechend übertragbar sind, wenn die Veröffentlichung eines Beitrags mit strafrechtlich relevantem Inhalt im Internet mit der allgemeinen Presse gleichwertig sein soll (s. D.II.). Demgemäß haftet zunächst der Urheber eines Beitrags für dessen Inhalt.²⁷⁵ Obwohl es bislang kein Beispiel dafür gibt, dass ein Gebrauch der „Like- oder Teilen-Funktion“ als die Teilnahme an einer Beleidigung gewertet worden wäre, ist eine solche Beurteilung durchaus denkbar. Dies folgt insbesondere daraus, dass in der Türkei gegenwärtig Personen wegen einer Teilnahme an der Beleidigung des Präsidenten vor Gericht gestellt werden, die im Internet Gefallen an beleidigenden Inhalten ausgedrückt hatten.²⁷⁶

Als Beispiel einer Lynchjustiz im Internet gibt es in der Türkei den sehr berühmten „Ahmet Kural – Sıla Gençoğlu Fall“.²⁷⁷ Ahmet Kural wurde eines Gewaltverbrechens gegen eine Frau beschuldigt. Während des Gerichtsverfahrens wuchsen die Reaktionen im Internet enorm an. Internetnutzer verlangten, dass er seine Arbeit verlieren und ihm jegliche Unterstützung zum Verdienst eines Lebensunterhalts verwehrt bleiben solle. In der Folge wurden einige seiner laufenden Verträge gekündigt und seine Freunde wurden wegen ihrer Freundschaft zu ihm öffentlich angeprangert. Die Reaktionen im Internet führten zu dem vorgenannten „sozialen Tod“.

Folglich besteht für den Gesetzgeber Handlungsbedarf. Es ist eine neue gesetzliche Regelung erforderlich, die sowohl der Schwierigkeit der Verfolgung eines Nutzers, der im Internet einen ehrverletzenden Beitrag veröffentlicht, Rechnung trägt als auch dem Verstoß gegen dieselben strafrechtlichen Prinzipien entgegenwirkt, die auch im deutschen Recht gelten, wie etwa die Unschuldsvermutung oder der Resozialisierungsanspruch.

²⁷⁵ Özen, TBB 75 2008, 94, 97 ff.

²⁷⁶ Beispiel Fall: <https://www.timeturk.com/tekirdag-da-sosyal-medyadan-cumhurbaskanina-hakaret-eden-kadin-tutuklandi/haber-529425> (abgerufen am 27.09.2019).

²⁷⁷ Für den englische Zeitungsbericht: s. https://www.washingtonpost.com/world/to-end-turkeys-silence-on-domestic-abuse-a-famous-pop-star-told-her-own-story/2019/02/25/267ac164-312c-11e9-8781-763619f12cb4_story.html (abgerufen am 27.09.2019)

F. FAZIT

Die Ausarbeitung zeigt, dass sowohl das Beleidigungsstrafrecht im Internet selbst, als auch im Hinblick auf Fälle der Lynchjustiz eine andere Regelung erfordert.

Das Gefühl der Grenzenlosigkeit und der Unerreichbarkeit im Internet entsteht zunächst aus der Anonymität und der räumlichen Distanz zum Opfer. Das Werteverhältnis zwischen der Meinungsfreiheit und der Ehre verliert durch diese gefühlte Anonymität im Internet aber nicht ihre Bedeutung. Mit einer gesetzlichen Regelung können die Ermittlungsmaßnahmen erleichtert werden. Dadurch würden sich die Menschen dessen bewusst, dass sie im Internet mit ihrer eigenen Identität handeln und die Ergebnisse würden denen des Lebens außerhalb des Internets entsprechen.

Durch die Beleidigung im Internet zwecks einer Lynchjustiz kommt die Ehre des Opfers besonders als sozialer Geltungsanspruch in Betracht, weil die anderen Nutzer beabsichtigen, das Opfer zu stigmatisieren und auszugrenzen. Die im Internet veröffentlichte Äußerung erfolgt grundsätzlich unmittelbar in Beziehung auf einen anderen. Deshalb kommt hier § 185 StGB einerseits und § 186 StGB bzw. § 187 StGB andererseits in Tateinheit (§ 52 StGB) in Betracht. Ferner steht den Nutzern nicht die Rechtfertigung aufgrund einer Äußerung im engen Kreis wie innerhalb der Familie oder dem Stammtisch zur Seite, da das Internet die persönliche Umgebung enorm erweitert und Einschränkungen eines persönlichen Kreises kaum oder nicht möglich sind.

Diese weitreichenden Verbindungen können zu strafrechtlichen Konsequenzen im Zusammenhang mit den Funktionen im Internet bzw. Web 2.0 führen. Im bestehenden strafrechtlichen Schutz ist nicht berücksichtigt, dass die durch die Funktionen im Internet vergrößerte Reichweite bei der Beleidigung einen erhöhten Unrechtsgehalt bedeutet. Da die „Like“ (Gefällt mir)-Funktion eine kausale Risikosteigerung des Unrechtsgehalt bewirkt, wird ihre Betätigung nicht als Täterschaft, sondern als Beihilfe betrachtet, weil dieser Funktion die Voraussetzung der Täterschaft der „Rolle als Zentralgestalt des Geschehens“ fehlt. Mit der „Teilen“-Funktion

können sich die Nutzer – anders als durch die „Like“-Funktion – die Äußerung zueigen machen und dadurch die Herrschaft über ihre eigenen Beiträge ausüben. Ferner stellt sich die Frage nach der Verantwortlichkeit der Dienstanbieter. Die EU-Kommission versucht, das geltende Recht mit den neuen Regelungen an die neue Internet-Welt anzupassen. Hierdurch können sich allerdings andere Probleme ergeben, wie die Zensur und insbesondere Schwierigkeiten, rechtliche Bewertungen durch Nicht-Juristen vorzunehmen. Ähnlich wie beim Problem der Anonymität wäre es genauer, wenn dieses Problem unter Berücksichtigung der Benutzerbewegungen und der Wahrnehmung der rechtlichen Konsequenzen ihres Handelns behandelt würde.

Im Hinblick auf die sog. „Hashtag“-Funktion kann der erste Beitrag im konkreten Einzelfall als Aufruf gem. § 111 StGB in Betracht kommen, wenn eine Person durch diese Funktion erklärt, wie die Lynchjustiz erfolgen kann. Hier ist aber die Bestimmbarkeit der ersten Handlung maßgeblich. Wenn eine Person öffentlich verdächtigt wird, kann ein Aufruf im Internet, Informationen über strafrechtlich relevante rechtswidrige oder bereits bestrafte Handlungen des Verdächtigen zu teilen, die er in der Vergangenheit getätigt hat, um seine Schuld zu beweisen, den Tatbestand des § 111 StGB erfüllen. Auch ein Aufruf, Schimpfworte (wie „Schwein“, „Monster“ usw.) zwecks sozialer Ausgrenzung zu teilen, kann diesen Tatbestand erfüllen. Auch wenn die Tatsachenbehauptungen wahr sind und die Person tatsächlich ein Verbrechen begangen hat, kann es trotzdem auf der Grundlage der Form der Äußerung den Tatbestand der Beleidigung erfüllen. Zu beachten sind dabei einerseits die Einkleidung der Äußerung und der Publikationsexzess andererseits, dessen Grenze zwischen der bloßen Veröffentlichung im Internet und dem Auftreten der Prangerwirkung steht. Die Prangerwirkung, die die Basis für das Motiv der Lynchjustiz stellt, verletzt auch das Vollzugsziel nach § 2 Abs. I StVollzG.

Im Licht dieser allgemeinen Beleidigung im Internet verursacht diese Massenbewegung, die sog. Lynchjustiz, im Internet die erhebliche Beeinträchtigung der strafrechtlichen Prinzipien von Unschuldsvermutung und Resozialisierungsanspruch. Es führt zum „sozialen Tod“ für die Menschen, die einmal für eine Straftat vor

Gericht gestellt wurden oder als Verdächtige gehandelt werden. Den Beschuldigten muss nicht mehr die Schuld nachgewiesen werden. Stattdessen muss er in der Öffentlichkeit seine Unschuld beweisen. Wegen der Beeinträchtigung der strafrechtlichen Prinzipien kann gesagt werden, dass aus spezialpräventiven Gründen die Durchsetzung des materiellen Strafrechts notwendig ist.

Aber zuallererst müssen sich die Menschen bewusstwerden, dass ihre Identität im Internet nicht völlig unabhängig von der realen Welt ist und sie nicht völlig unverantwortlich sind. Deswegen benötigt diese Situation eine neue Regelung unter dem Beleidigungsstrafrecht oder den anderen Aussagedelikten. Es ist auch möglich, eine neue Internet-Regelung zu schaffen, die einerseits den Menschen dieses Bewusstsein verschafft und andererseits die Ermittlungsmaßnahmen im Internet erleichtert.

Eigenständigkeitserklärung:

Hiermit versichere ich, die von mir eingereichte Masterarbeit eigenständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle aus anderen Texten wörtlich oder sinngemäß entnommenen Ausführungen als solche durch Angaben der Herkunft gekennzeichnet zu haben.

Unterschrift: